



Turun yliopisto
University of Turku



Almut Meyer

Rechtstheoretische Konzeptionalisierung der Verständigungsarbeit im Recht

Faculty of Law Research Papers and Reports 1/2017

Rechtstheoretische Konzeptionalisierung der Verständigungsarbeit im Recht. Eine interdisziplinäre Annäherung an das universale Auditorium von Perelman

Almut Meyer
Rechtswissenschaftliche Fakultät
20014 Universität Turku, Finnland
almut.meyer@utu.fi

Abstract

Ein kulturgerechtes Verstehen von Recht setzt voraus, dass es in seiner Kulturgebundenheit erfasst wird. So ist für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch ein wissens- und performanzbezogener Ansatz entwickelt worden, der es ermöglicht, in systematischen Interpretationen von Rechtstexten kulturelles Wissen zu erwerben. Damit wird ein Desiderat hinsichtlich einer theoriebasierten Methode sowohl in der beruflichen Praxis als auch in den Rechtswissenschaften behoben, kulturelle Dimensionen in Verständigungsarbeit im Rechts systematisch mit einzubeziehen. Um diesen kulturwissenschaftlichen Ansatz auch rechtsimmanent als rationales und vernünftiges Verfahren rechtfertigen zu können, soll er rechtstheoretisch verankert werden. Dazu wird unter geltungstheoretischem Aspekt auf das universale Auditorium der Neuen Rhetorik Bezug genommen. Wesentlich geht es dabei um die Operationalisierung des universalen Publikums für ein Verfahren von rationaler Geltungskonstitution im Recht. Auf dieser theoretischen Grundlage soll die Anschließbarkeit des Kulturansatzes an das Perelmansche Auditoriumskonzept von Rationalität und Vernünftigkeit dargestellt werden.

Abstract

A culturally adequate understanding of the law has to recognize and involve the cultural nature of legal matters. Therefore, a knowledge- and performance-related method has been developed for teaching legal German as a foreign language. This method derives from cultural studies and allows for obtaining cultural knowledge through systematic exploration of legal texts. Thus, this approach responds to the desideratum of a theory-based method to integrate cultural dimensions when reaching an understanding the law that is relevant for legal practice as well as legal studies. To justify this interdisciplinary approach as a rational and reasonable procedure for legal studies, it will be embedded into legal theory by referring to the concept of the universal audience of the New Rhetoric. In the following, the concept of Perelman's universal audience is presented in respect to rational argumentation. The focus will be on the operationalization of the universal audience as a procedure for constituting validity in law. On the basis of this theoretical ground, the connectability of the cultural approach to Perelman's audience as a concept of the rational and the reasonable can be developed.

1 Vorbemerkungen

Dieser Beitrag beschäftigt sich aus interdisziplinärer Perspektive mit einer rechtstheoretischen Konzeptionalisierung der Verständigungsarbeit im Recht.¹ Dabei handelt es sich um eine Auseinandersetzung mit Perelmans neurhetorischem Konzept des universalen Auditoriums, das in diesem Kontext unter geltungstheoretischen Gesichtspunkten betrachtet wird. Dieser Text bildet den Abschluss einer interdisziplinär angelegten Artikelreihe, die sich sowohl mit der Einführung eines kulturwissenschaftlichen Ansatzes für ein kulturgerechtes Verstehen von Recht als auch mit der erkenntnistheoretischen Rechtfertigung dieses interdisziplinären Ansatzes für die Rechtswissenschaften befasst.² Der hier vorliegende Beitrag ist im Vergleich zu sonst üblichen – wesentlich umfangreicher, da mit ihm nun die Möglichkeit einer eingehenden Beschäftigung mit einem rechtstheoretischen Konzept besteht, ohne dass herausgeberische Formvorgaben von Konferenz- oder Zeitschriftenpublikationen Grenzen setzen würden. Nicht zuletzt wendet sich dieser Beitrag an die rechtswissenschaftliche Gemeinschaft, sodass auch deshalb in diesem Kontext eine rechtswissenschaftliche Ausrichtung geboten ist.

Mit dem Konzept rationaler Zustimmungsgewinnung wird im vorliegenden interdisziplinären Forschungsvorhaben das rechtswissenschaftliche Gegenstück zum kulturwissenschaftlichen Ansatz geschaffen, der zu Beginn der Artikelreihe entwickelt worden ist.³ Auf dieser Grundlage kann das weiter gesteckte Ziel verfolgt werden, nämlich den kulturwissenschaftlichen Ansatz mit einem genuin rechtstheoretischen Konzept als eine gleichberechtigte Methode im Recht erkenntnistheoretisch zu rechtfertigen. Dafür liefert der vorliegende Beitrag den rechtstheoretischen Rahmen.

1 Unter Verständigungsarbeit im Recht werden in Anlehnung an Kopperschmidt diskursiv-argumentative Prozesse verstanden, die im Zusammenhang mit dem Verstehen von Recht stattfinden. Kopperschmidt spricht von „argumentative[r] Verständigungsarbeit“ (Kopperschmidt 2006: 21). Hervorhebungen im Original sind hier und in den folgenden Zitaten übernommen worden.

2 Dieser Beitrag ist die vierte Publikation einer Artikelreihe, die sich mit kulturgerechtem Verstehen im Recht beschäftigt und zusammen mit den drei anderen Publikationen (Meyer 2012, 2013 und 2015) die Grundlage einer kumulativen Dissertation bildet.

3 Mit „kulturwissenschaftlichem Ansatz“ wird auf das entwickelte Interpretationsmodell zur kulturellen Exploration von Rechtstexten verwiesen (Meyer 2012).

Der eigentlichen Beschäftigung mit dem universalen Auditorium der neuen Rhetorik wird zunächst einleitend eine Kontextualisierung des Beitrags vorangestellt, indem auf die vorherigen Artikel – und damit auf den Verlauf der Forschung kurz Bezug genommen wird. Nach der Einleitung geht es zunächst um eine Begründung des hier zugrunde gelegten neurhetorischen Paradigmas, woran sich eine Darstellung der Konzeptionalisierung von Rationalität und Vernünftigkeit in Perelmans universalem Auditorium anschließt. Danach liegt der Fokus auf dem universalen Auditorium als einem universalisierenden Verfahren publikumsabhängiger Zustimmungsgewinnung.

2 Einleitung

In dem bisherigen Forschungsprozess ging es bislang darum, einen kulturwissenschaftlichen Ansatz für ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten zu entwickeln.⁴ Dieser fachfremde Ansatz des Verständlichmachens von Kultur wird hier als kulturelle Verständigungsarbeit im Recht verstanden. Um diesen interdisziplinären Ansatz auch im Recht erkenntnistheoretisch legitimieren zu können, wurde seine Kompatibilität mit den Rechtswissenschaften aufgezeigt. Dazu sind solche Rechtsbereiche untersucht worden, die einmal im finnisch-deutschen Kontext relevant sind und die sich zum anderen mit der Bedeutung von Kultur beim Verstehen vor allem unterschiedlicher Rechtssysteme auseinandersetzen.⁵ Somit hat schon eine erste wichtige Annäherung der beiden Disziplinen insofern stattgefunden, als für den kulturwissenschaftlichen Ansatz epistemologische Anknüpfungspunkte an rechtswissenschaftliche Konzeptionalisierungen von Kultur herausgestellt wurden. In diesem ersten Legitimationsschritt⁶ standen Kulturbegriffe als Verbindungsglieder zwischen den Kultur- und Rechtswissenschaften im Vordergrund. Dabei konnte der Kulturansatz als eine für die Rechtswissenschaften zu rechtfertigende Methode dargestellt werden. Die Legitimation gründet auf dem aus der Literatur herausgearbeiteten Desiderat einer Methode zum Erwerb kultureller Kompetenz in den Rechtswissenschaften, das durch den Ansatz eines kulturgerechten Verstehens zu beheben ist. Allerdings wird diese Rechtfertigung des

4 Vgl. Meyer 2012.

5 Vgl. Meyer 2013 und 2015.

6 Legitimation wird hier in einem erkenntnistheoretischen Sinne von „anknüpfen“ an etwas Vorhandenes verstanden. Vgl. dazu Marquard 2003: 23, 25.

Kulturansatzes auf begrifflich-semantischer Ebene hergeleitet, ohne dabei eine erkenntnistheoretische Verankerung in der Rechtstheorie zu leisten. So soll in einem weiteren Legitimationsschritt diese Lücke nun geschlossen, und ein interdisziplinärer Brückenschlag vollzogen werden. Deshalb steht im folgenden Beitrag ein rechtstheoretisches Konzept im Mittelpunkt, dessen Erkenntnisinteresse ebenfalls wie der Kulturansatz auf eine rationale Grundlage der Verständigung im Recht abzielt. War der Fokus bislang auf eine substantielle Legitimation – also kulturelles Wissen als notwendige Verstehensvoraussetzung zu rechtfertigen – gerichtet, soll er im Folgenden auf prozeduralen⁷ Aspekten liegen, um den Kulturansatz auch in seiner Prozesshaftigkeit epistemologisch⁸ im Recht legitimieren zu können. Somit lautet die Frage, inwiefern ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten bzw. allgemein von Recht epistemologisch in den Rechtswissenschaften verortet werden kann.

Um den kulturwissenschaftlichen Ansatz also als gleichberechtigte Methode nicht nur auf semantischer Ebene, sondern auch rechtsimmanent zu rechtfertigen, ist es notwendig, das kulturgerechte Verstehen rechtstheoretisch zu verankern. Es geht darum, eine interdisziplinäre Akzeptanz in den Rechtswissenschaften zu erreichen. Eine Verankerung in der Rechtstheorie stellt für die Kompatibilität und weiter gehend für die erkenntnistheoretische Integrierbarkeit des Kulturansatzes im Recht einen entscheidenden Prüfstein dar. Denn ein kulturgerechtes Verstehen kann die Normativität des Rechts und seinen Anspruch auf Geltung nicht hintergehen. Damit geht es also um die Frage, wie in den Rechtswissenschaften der Geltungsanspruch des Rechts begründet wird.

Als Beispiele für die Relevanz der Fragestellung seien hier zwei verfassungsgerichtliche Entscheidungen kurz dargestellt. Zunächst das Urteil des Bayerischen Landesverfassungsgerichts von 2007⁹, das einer Lehrerin an einer staatlichen Schule versagt, im Unterricht ein muslimisches Kopftuch zu tragen. Dieser Entscheidung geht 2003 ein Urteil

7 In Anlehnung an Habermas kann der Kulturansatz als eine „Prozedur“, also als „eine *speziell geregelte* Form“ der bedeutungskonstruierenden „Interaktion“ mit kulturellen Phänomenen aufgefasst werden (Habermas 1981 I: 48).

8 Die Adjektive „erkenntnistheoretisch“ und „epistemologisch“ werden hier synonym verwendet.

9 <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/11-VII-05-Press-Entscheidung.htm>. (Stand: 19.11. 2016). Diese Entscheidung liegt im Artikel „Intercultural Competence in Legal German Teaching“ (Meyer 2012) dem didaktisch aufbereiteten Anwendungsbeispiel des Interpretationsmodells zugrunde.

des höchsten Verfassungsgerichts in Deutschland (Bundesverfassungsgericht) voraus, in dem ebenfalls einer Lehrerin das Tragen einer religiös motivierten Kopfbedeckung im Schulunterricht verboten wird.¹⁰ Zwölf bzw. acht Jahre später hingegen kommt das Bundesverfassungsgericht 2015 in einem anderen Rechtsstreit über das Tragen eines muslimischen Kopftuchs im Unterricht zu der Entscheidung, Lehrerinnen das Kopftuchtragen zu erlauben.¹¹ Die Fälle sind zwar in ihren Einzelheiten unterschiedlich, betreffen aber wesentlich dieselbe verfassungsrechtlich zu klärende Frage nach der Auslegung der Religionsfreiheit: Darf einer Lehrerin muslimischen Glaubens das Tragen eines Kopftuches im Unterricht an einer öffentlichen Schule versagt werden?

In diesen zwei gegensätzlichen Gerichtsentscheidungen wird vom Bundesverfassungsgericht im ersten Fall (2003) das Verbot und im zweiten Fall (2015) die Erlaubnis des Kopftuchs begründet und als geltendes Recht gesetzt. Somit rücken die Argumentationen der Urteilsbegründungen, in denen die Entscheidungen jeweils gerechtfertigt werden in den Mittelpunkt des Interesses, zumal sowohl von Befürwortern als auch Gegnern des muslimischen Kopftuchs mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit argumentiert wird. Die Bedeutung der Begründungen geht über den juristischen Bereich hinaus, da Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum einen von allgemeinem Interesse sind und einen festen Platz in der bundesdeutschen öffentlichen Diskussion haben. Zum anderen handelt es sich besonders bei der vorliegenden Kopftuchfrage angesichts von Globalisierung und Migrationspolitik um ein Thema von gesellschaftspolitischer – und offensichtlich anhaltender – Relevanz. Auch der Öffentlichkeit muss plausibel gemacht werden, dass im Gegensatz zum bislang geltenden Recht mit der neuesten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Kopftuchtragen im Unterricht mit der deutschen Verfassung nunmehr vereinbar ist.

Wie die erwähnten Kopftuchurteile zeigen, geht es im Recht nicht um unveränderliche Wahrheiten oder zwingende Evidenzen, sondern vielmehr

¹⁰ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - Rn. (1-138). Online unter: http://www.bverfg.de/e/rs20030924_2bvr143602.html. (Stand: 19.11.2016).

¹¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10 - Rn. (1-31). Online unter: http://www.bverfg.de/e/rs20150127_1bvr047110.html. (Stand: 19.11.2016). Vorliegend handelt es sich um zwei Verfassungsbeschwerden, die in einem Verfahren entschieden worden sind.

um „praktische Sachverhalte“, [...], die sich durch unser Entscheiden und Handeln verändern lassen, statt dass sie, wie es für die unveränderlichen Gegenstände möglicher Erkenntnis zutrifft, nur theoretisch zugänglich sind“.¹² Daraus ergibt sich, dass der Argumentation in der Urteilsbegründung eine grundlegende, letztlich philosophische Bedeutung zukommt. Wenn es aber in dem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des muslimischen Kopftuchs nicht um evidente Beweise geht, stellt sich die Frage nach der theoretischen Grundlage dieser argumentativen Spielräume der Entscheidungen: Im Recht kann einerseits nicht endlos über Kontroversen philosophiert werden, da „am Ende eine mit der Autorität des Urteils ausgestattete Entscheidung stehen [muss]“,¹³ die „Konflikte innerhalb einer redlichen Frist beendet“.¹⁴ Andererseits kann ein Urteil nicht willkürlich gefällt werden, wenn es rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen oder als vernünftig gelten will. Damit bleibt zu klären, wie dieser Praxisbereich, in dem ein „notorischer Evidenzmangel zu den Schlüsselerfahrungen moderner Gesellschaften gehört“, methodisiert werden kann.¹⁵

3 Neue Rhetorik und Perelman

3.1 Eine Annäherung an die Rhetorik

Die Antwort auf diese Frage wird im Folgenden aus der Neuen Rhetorik entwickelt, wie sie vom Philosophen und Rechtswissenschaftler Chaim Perelman entscheidend geprägt worden ist.¹⁶ Die 1958 veröffentlichte „*Traité de l'argumentation. La nouvelle rhétorique*“ stellt ein grundlegendes

¹² Kopperschmidt 2006: 17. Als weitere Beispiele für praktische Sachverhalte werden von Kopperschmidt neben dem muslimischen Kopftuch auch die Legalität von Sterbehilfe, Stammzellenforschung oder Kostenverteilung im Sozialstaat genannt.

¹³ Perelman 1980a: 163. Argumentationen sind nicht nur dem Recht vorbehalten, da entsprechend einer „modernen Auffassung der Philosophie [...] aus dem Bezug auf die Argumentation in allen ihren Formen die eigentliche Methode der Philosophie [macht].“ (ebd.: 162).

¹⁴ Perelman 1979a: 165.

¹⁵ Kopperschmidt 2006: 18f.

¹⁶ Der Einfachheit wegen wird im Folgenden zumeist auch dann Perelman als Autor angegeben, auch wenn seine Grundlegende Argumentationstheorie „*Traité de l'argumentation. La nouvelle rhétorique*“ 1958 in Zusammenarbeit mit Lucie Olbrechts-Tyteca entstanden ist. Denn die für den Kontext der Arbeit bedeutende Aspekte der Neuen Rhetorik, und vor allem das Schlüsselkonzept des universalen Publikums, wird hier wesentlich auch aus seinen anderen in alleiniger Autorschaft verfassten Schriften dargestellt.

Werk dar, das für die Entwicklung der Argumentationstheorie als eigenständige Disziplin entscheidend war.¹⁷ Die Zuwendung zur Neuen Rhetorik ist über die Fragestellung des vorliegenden Beitrags hinausgehend auch grundsätzlich im rechtsphilosophischen Diskurs über die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaften zu verorten, in dem die „Rationalität der juristischen Methode“ hinterfragt wird. Aufgrund der „Wandelbarkeit und Beliebigkeit der positiven Gesetze“¹⁸ kann in den „*normativen* Wissenschaften“¹⁹ nicht von dem deduktiven Wissenschaftsideal der „exakten Naturwissenschaften“²⁰ ausgegangen werden.²¹ In den Rechtswissenschaften werden wissenschaftliche Mindestvoraussetzungen an Rationalität vielmehr dadurch erfüllt, dass Erkenntnisse²² nicht aufgrund zwingender Logik verifiziert werden, sondern „Verifikation in den normativen Wissenschaften im Diskurs [erfolgt]“.²³ Denn im Recht wird die Frage nach dem Annehmbaren, Vorzuziehenden und Vernünftigen nicht durch „formal schlüssige Deduktionen“ oder „verallgemeinernde Induktionen“ beantwortet, sondern diskursiv in überzeugenden Argumentationen.²⁴ Mit der Qualität der

17 van Eemeren 2014: 257.

18 Kaufmann 1994: 63.

19 Kaufmann 1994: 64.

20 Kaufmann 1994: 65.

21 In diesem Kontext wird auf die philosophischen Grundsatzfragen bzw. das Verhältnis zur neuen Rhetorik der Kulturwissenschaften nicht eingegangen, da für den Gesamtkontext die Auseinandersetzung mit den rechtsphilosophischen Grundlagen der neuen Rhetorik nicht wesentlich ist. Es sei dennoch kurz erwähnt, dass sich die Kulturanthropologie auch der Rhetorik gegenüber öffnet. Denn bei ihren Beschreibungen fremder Kulturen handelt es sich nicht um authentische Abbildungen von Wirklichkeiten, sondern sie sind „eher rhetorisch-narrative Konstrukte, welche die Glaubwürdigkeit der ethnographischen Kulturdarstellung verbürgen soll.“ Daraus lässt sich das Problem der Repräsentation von Lebenswirklichkeiten einerseits und deren Bedeutungszuschreibungen durch Interpretationen andererseits ablesen. Somit stellt sich die Frage nach der Verifikation von „Fremdwahrnehmung und Fremdbeschreibung“ auch in den Kulturwissenschaften. (Bachmann-Medick 2008: 94f).

22 Mit Kaufmann ist die Frage, ob in „den *normativen* Wissenschaften“ überhaupt „echte Erkenntnisse“ möglich sind, „lebhaft umstritten“. Er vertritt die Position, dass auch in praktischen Bereichen wie dem Recht „sachhaltige, methodisch gewonnene, verifizierbare Erkenntnisse möglich sind“. (Kaufmann 1994: 64f). In vorliegendem Kontext kann diese Frage aber vernachlässigt werden, da es vorliegend um Rationalität und Vernünftigkeit von Argumenten geht.

23 Kaufmann 1994: 64. Kaufmann weist darauf hin, dass diskursiv erzielte Verifikation nicht notwendig zum Konsens führt, „aber zumindest intersubjektive Gültigkeit, Konsensfähigkeit erbringen muss.“ (ebda.).

24 Perelman 1980a: 3.

Argumente – also ihrer Überzeugungskraft – ist weiterhin das philosophische Problem der Begründung von Werturteilen verbunden: Die Entscheidung, ob im praktischen Bereich des Rechts ein Argument überzeugend ist, beruht nicht ausschließlich auf „Tatsachenurteilen“, sondern auch auf Werturteilen.²⁵

Zur Veranschaulichung der nicht formallogisch begründbaren Rationalität im Recht seien hier zwei Beispiele erwähnt. Wie ließe sich logisch zwingend begründen, dass z.B. im deutschen Recht einfacher Diebstahl mit Geldstrafe oder bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann,²⁶ hingegen in Finnland Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und sechs Monaten vorgesehen sind?²⁷ In gleicher Weise beruht die Ablehnung der Todesstrafe auf Werturteilen, die nicht logisch zwingenden zu beweisen sind, da es sich dabei vielmehr um die wertbegründete und kulturgebundene Setzung der Menschenwürde als unverletzbares Gut handelt. Diese Beispiele zeigen, dass bei der Bestimmung von gesellschaftlich und moralisch akzeptiertem Verhalten Werte zugrunde liegen. Diese „Prinzipien der Moral und allen Verhaltens“ sind aber nicht formallogisch verifizierbar.²⁸ Dadurch entsteht jedoch ein Widerspruch zwischen dem Geltungsanspruch von Rechtsentscheidungen oder Gesetzen einerseits und der fehlenden „Logik der Werturteile“ andererseits.²⁹

Zur Überwindung dieses Gegensatzes wendet sich Perelman der Rhetorik zu, in der Argumentation und Vernunft sich nicht gegenseitig ausschließen.³⁰ Damit scheint es gerechtfertigt, für die Auseinandersetzung mit der wissenschaftstheoretischen Problematik der Rationalität im Recht sich der neuen Rhetorik zuzuwenden, die nicht im Sinne der klassischen Rhetorik als „alte Kunst des Überzeugens und Überredens“³¹ zum Handeln

25 Perelman 1980a: 2.

26 § 242 StGB. Online unter: <https://dejure.org/gesetze/StGB/242.html>. (Stand: 8.11.2016).

27 28. Kapitel § 1 des finnischen Strafgesetzbuches: ”Joka anastaa toisen hallusta irtainta omaisuutta, on tuomittava *varkaudesta* sakkoon tai vankeuteen enintään yhdeksi vuodeksi kuudeksi kuukaudeksi.” (Wer einem anderen eine bewegliche Sache wegnimmt, ist mit Geldstrafe oder höchstens mit einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Übersetzung A. M.) Online unter: <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1889/18890039001#L28>. (Stand: 8.11.2016).

28 Perelman 1980a: 2.

29 Perelman 1980a: 2.

30 Perelman 1980a: 3.

31 Perelman 1980a: 3.

bewegen will,³² sondern von Perelman und Olbrechts-Tyteca als Argumentationstheorie konzipiert worden ist.³³

Des Weiteren wird die Zuwendung zur neuen Rhetorik vorliegend vor allem damit begründet, dass die dem kulturwissenschaftlichen Interpretationsmodell zugrunde liegende Performativität in diesem Bereich der Rechtstheorie eine konstitutive Funktion hat.³⁴ Schon aufgrund einer parallelen Begrifflichkeit bietet sich diese theoretische Ausrichtung an. Denn das bei Perelman zentrale Konzept des universalen Publikums hat im Interpretationsmodell seine Parallele in der Gemeinschaft, bei der es sich ursprünglich um das konkrete Publikum einer Musikaufführung handelt.³⁵ Mit dem Konzept des Publikums bzw. der Gemeinschaft ist in beiden Ansätzen eine Performativität verbunden, die jeweils ihren Ausgang in schriftlichen Texten hat.³⁶ Umfasst kulturtheoretisch verstanden die Performanz sowohl den Aufführenden, das Aufgeführte als auch den Rezipienten, gehören entsprechend für Perelman zur aufgeführten Argumentation der Redner, die Rede sowie die Hörerschaft.³⁷ Mit der von der traditionellen Rhetorik übernommenen Redner-Publikum-Konstellation lässt sich ein rechtstheoretisch konzeptionalisiertes Auditorium auch einem kommunikativ-diskursiven Rahmen zuordnen. Denn Perelman geht es in seiner Theorie um die „Argumentation als diskursivem Verfahren vernünftiger Zustimmungsgewinnung“.³⁸ In seinem

32 Blumenberg 1981: 124.

33 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 14.

34 Zum Performanzbegriff aus rechtstheoretischer Perspektive diskutiert vgl. Meyer 2012. In Bezug auf einen Ansatz der Strukturierenden Rechtstheorie wird dort ein ethnologisch begründetes Verständnis von Performanz herausgearbeitet (ebd.: 40). Eine Verbindung zwischen Perelman und Musik wird von Rotenstreich hergestellt: “[...] we may say that the universal audience is created, time and again. The philosophical discourse itself creates its own audience as does music, the performance of which creates its own audience“ [...] (Rotenstreich 1972: 21).

35 Zum Interpretationsmodell vgl. Meyer 2012.

36 Das Interpretationsmodell bezieht indirekt mündliche Texte aufgrund ihrer potentiellen Verschriftlichung ein. Im Kontext dieser Arbeit werden aus didaktischen Gründen nur schriftliche Texte einbezogen, die hier als Grundlage von Leseverstehen und weiter gehend des Erwerbs kultureller Kompetenz geht. Perelman hingegen geht in seiner Argumentationstheorie von der mündlichen Rede aus, schließt dann aber auch schriftliche Texte mit ein, da er sich nicht auf Reden beschränken, sondern eine allgemeine Theorie konzipieren will. In der Konstellation von Redner und Hörerschaft hat die Schriftlich- bzw. Mündlichkeit von Reden keine Relevanz. (Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 8f.)

37 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 9.

38 Kopperschmidt 2006: 44.

rhetorischen Konzept handelt es sich beim Publikum um eine Möglichkeit des „rationalen Argumentierens und Begründens“, also um eine „Möglichkeit des praktischen Gebrauchs der Vernunft“.³⁹

Im Folgenden geht es nun nicht darum, die Neue Rhetorik ausführlich vor ihrem philosophischen Hintergrund darzustellen, sondern nur die Aspekte zu behandeln, die für die rechtstheoretische Rechtfertigung der kulturwissenschaftlichen Methode zentral sind. Als zentral werden hier die Aspekte verstanden, die sowohl einerseits für die Neue Rhetorik konstitutiv sind, und andererseits aus interdisziplinärer Perspektive als erkenntnistheoretisch begründete Anknüpfungspunkte dienen. Die Beschäftigung mit Perelmans Argumentationstheorie erfolgt deshalb anhand ihrer Grundbegriffe, von denen der Begriff des universalen Auditoriums oder Publikums im Mittelpunkt steht.

3.2 Theoriegeschichtliche Verortung von Perelmans Argumentationstheorie

Perelman benennt gleich zu Beginn seines Hauptwerks „Die neue Rhetorik. Eine Abhandlung über das Argumentieren“ den philosophischen Rahmen seiner Argumentationstheorie:⁴⁰ „In Anknüpfung an die große Tradition der griechischen Rhetorik und Dialektik⁴¹ stellt [die Abhandlung] einen Bruch mit jenem Cartesianischen Konzept von Vernunft und Vernunftschluss dar, das die westliche Philosophie der letzten drei Jahrhunderte geprägt hat.“⁴² Die Rhetorik hat im Vergleich zur Dialektik keinen vergleichbaren

39 Alexy 1983: 197.

40 Mit Kopperschmidt wird Perelmans „Neue Rhetorik. Eine Abhandlung über das Argumentieren“ (in deutscher Übersetzung 2004) allgemein als sein Hauptwerk rezipiert (Kopperschmidt: 2006: 9).

41 Dialektik ist hier im aristotelischen Sinn „als Kunst des vernünftigen Schließens aus gemeinhin akzeptierten Meinungen“ zu verstehen. Dialektische Vernunftschlüsse werden bei Aristoteles als Entsprechung zu analytischen Schlüssen verstanden, aber mit dem Unterschied, dass „wahrscheinliche Sätze an Stelle von notwendigen“ als Prämissen gesetzt sind. Perelman kritisiert diesen „unpersönlichen Status“ von Meinungen, als würden Meinungen unabhängig vom Menschen existieren. (Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 6f.)

42 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 1. Mit „Dialektik“ verweist Perelman in seiner neuen Rhetorik auf den von der griechischen Antike geprägten Begriff der Argumentation: Dialektik als Diskussion von Werten, die dann notwendig ist, wenn Meinungsunterschiede zu lösen sind (Perelman 1979b: 73f). Dialektik bzw. Argumentation ist hier als Gegensatz zur Demonstration als formallogischem Verfahren zu verstehen (Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 17ff). Zum Dialektikbegriff bei Perelman vgl. auch Kopperschmidt 2006: 18.

Bedeutungswandel durchgemacht,⁴³ sie hat sogar in der Philosophie als Lehre sprachlicher Ornamente ein Schattendasein geführt.⁴⁴

Diese Positionierung wendet sich gegen die auf Descartes zurückgehende erkenntnistheoretische Auffassung, die die „Evidenz zum Maßstab der Vernunft [erhob]“⁴⁵ und nur formallogische Beweise als vernünftig akzeptiert. In der Konsequenz hat eine derartige „*more geometrico*“-Denkweise, bei der Vernunftschlüsse nach mathematischen Methoden deduziert werden,⁴⁶ dazu geführt, dass „Vernunftschlüsse, die sich dem Bereich reiner Formalisierung entziehen, nicht unter den Begriff der Logik und demzufolge auch nicht unter den der Vernunft fallen“,⁴⁷ auch wenn unbestreitbar „die Fähigkeit des Abwägens und Argumentierens ein distinktives Merkmal von Vernunftwesen ist“.⁴⁸ Ganz allgemein beschäftigte er sich in seiner Forschung hauptsächlich mit dem Verhältnis zwischen logischer Rationalität und Werturteilen, vor allem im Hinblick auf das Recht.⁴⁹

Perelmans Interesse an der Rhetorik ist im Zusammenhang mit seiner Studie zur Gerechtigkeit (1945/1963⁵⁰) aufgrund seiner Unzufriedenheit mit den positivistischen Methoden des logischen Empirismus entstanden.⁵¹ Bei seinen Studien ging er von dem sowohl von Juristen als auch Philosophen weitgehend anerkannten Begriff der formalen Gerechtigkeit aus, der die gleiche Behandlung von im Wesentlichen ähnlichen Situationen verlangt.⁵² In der Studie gelang es ihm zwar innerhalb des Paradigmas des

43 Vgl. dazu den Abschnitt 3.2. „Geltung durch Verständigungsarbeit“ Fußnote 130 (Kopperschmidt 2006: 18 und Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 7).

44 Kopperschmidt 2006: 16. Kopperschmidt spricht sogar von der „Deformationsgeschichte der Rhetorik“.

45 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 1.

46 Vgl. Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 2.

47 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 3.

48 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 1.

49 van Eemeren 2014: 258.

50 Die Studie *De la Justice* erschien zuerst 1945 und als *Justice et Raison* 1963. In vorliegender Arbeit wird die deutsche Übersetzung *Eine Studie über die Gerechtigkeit* von 1967 zugrunde gelegt.

51 Perelman hat über den Vater der modernen Logik Gottlob Frege promoviert und zählte sich erkenntnistheoretisch zum logischen Empirismus (Perelman 1986: 3), demzufolge Sätze nur sinnvoll sind, wenn sie „sich entweder logisch oder empirisch verifizieren lassen“ (Online-Wörterbuch Philosophie, Eintrag Neupositivismus. <http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch>). (Stand: 4.11.2016).

52 Perelman 1986: 3.

logischen Empirismus nachzuweisen, dass formale Gerechtigkeit ein „Handlungsprinzip“ ist, demzufolge *„die Wesen derselben Wesenskategorie auf dieselbe Art und Weise behandelt werden müssen.“*⁵³ Dieses Prinzip, das mit Perelman „alle Divergenzen bezüglich der konkreten Gerechtigkeit unberührt lässt“,⁵⁴ setzt jedoch in seiner Anwendung auf wirkliche Situationen Kriterien voraus, die erkennen lassen, welche Wesenskategorien relevant sind, und wie ihre Mitglieder behandelt werden sollten.⁵⁵ In die Bestimmung derartiger Kriterien ist somit ein Rückgriff auf Werturteile eingeschlossen.⁵⁶ Denn eine Gleichbehandlung ist beispielsweise nur dann möglich, wenn zunächst festgestellt wird, dass sich die betreffenden Personen in ähnlichen Verhältnissen befinden. Voraussetzung für diese Feststellung sind die von Perelman geforderten Bestimmungskriterien, die zum Teil auf bestimmten Werturteilen beruhen.⁵⁷

Darin sah Perelman einen Widerspruch zwischen einer tatsächlichen Gleichbehandlung, die ohne Werturteile nicht auskommt, und den Prinzipien der formalen Gerechtigkeit, die keine Werturteile enthalten. Die Prinzipien der formalen Gerechtigkeit wurzeln in einer Vorstellung von Gesetzmäßigkeit, die davon ausgeht, dass eine einmal angewandte Norm in gleicher Weise auf jeden anzuwenden ist. Diesem Verständnis widersprechend verlangt aber schon der Vergleich zweier Situationen wie z. B. der Vergleich von Präjudizien in einem neuen Rechtsfall den Rückgriff auf Werturteile. Als Folge daraus ist es nicht möglich, von der formalen zur konkreten oder materiellen Gerechtigkeit zu gelangen. Um also Gerechtigkeit mit positivistischen Methoden wissenschaftlich und rational untersuchen zu können, müsste es gelingen, Werturteile auszuschließen, da

⁵³ Perelman 1967: 28. Im Kontext dieser Arbeit wird auf den Begriff der formalen Gerechtigkeit als solchen nicht eingegangen, auch wenn er ein beständiger Gegenstand des Gerechtigkeitsdiskurses ist. Vgl. z.B. Schroth (1997), der sich mit formaler Gerechtigkeit bei Perelman auseinandersetzt. Hier interessiert hingegen die Gerechtigkeitsstudie im wissenschaftstheoretischen Sinn als ein Auslöser für Perelmans Abkehr vom positivistischen Paradigma.

⁵⁴ Perelman 1967: 28.

⁵⁵ Perelman 1979b: 8, 1967: 54.

⁵⁶ Perelman 1979b: 8.

⁵⁷ van Eemeren 2014: 259. Weitere Beispiele relevanter Werturteile sind die Auffassung, dass unter bestimmten Umständen Personen für ihr Handeln nicht oder nur teilweise verantwortlich gemacht werden können, und dass bei der Festlegung einer Strafe sowohl die Interessen der Gemeinschaft insgesamt als auch die des Beschuldigten zu berücksichtigen sind.

Werte rein subjektiver Ausdruck von Gefühlen sind.⁵⁸ Dem entgegen steht jedoch Perelmans Schlussfolgerung, der zufolge „(j)edes normative System durch den Wert, der dessen selbst nicht weiter zu rechtfertigende Grundprinzipien aufstellt, ein willkürliches Element [enthält]. Diese letztendliche Willkürlichkeit ist logisch nicht auszuräumen.“⁵⁹

Vor diesem Hintergrund erachtet Perelman positivistische Methoden des logischen Empirismus folglich als ungeeignet, Werturteile zu begründen oder zu rechtfertigen. Ausgehend vom Prinzip, dass Werturteile nicht aufgrund von Tatsachen geschlossen werden können – also von einem Sein auf ein Sollen zu schließen –, bleibt nur eine Schlussfolgerung übrig. Wenn Gerechtigkeit auf der systematischen Anwendung von bestimmten Werturteilen beruht, dann entbehrt sie jeder rationalen Begründung.⁶⁰ In seiner Studie zur Gerechtigkeit formuliert er die für sein weiteres Forschungsinteresse wegweisende Einsicht, die das *Movens* darstellt, in seiner Argumentationstheorie die Vernünftigkeit von Werten aufzuzeigen.⁶¹

“As for the value that is the foundation of the normative system, we cannot subject it to any rational criterion: it is utterly arbitrary and logically indeterminate. Indeed, while any value whatever can serve as foundation for a system of justice, that value in itself is not just. What we can characterize as just consists of the rules established by the value, and the acts that are in conformity with the rules. [...] There is no value which is not logically arbitrary.”⁶²

In dieser Schlussfolgerung liegt Perelmans Unzufriedenheit begründet: Seine innerhalb der Grenzen des logischen Empirismus durchgeführte philosophische Untersuchung konnte keine Idealvorstellung der praktischen Vernunft, also keine Regeln oder Modelle für vernünftiges Handeln bereitstellen.⁶³ Deshalb suchte er nach einer „Logik der

58 Perelman 1986: 3f.

59 Perelman 1967: 83f.

60 Perelman 1979b: 8. Vgl. van Eemeren, der Perelmans Einsicht folgendermaßen formuliert: “His study of the underpinnings of material law led him to conclude that the possibility of formal law depends on particular value judgements” (van Eemeren 2014: 259).

61 Perelman 1963: 57, Fußnote 1: Perelman arbeitet seit seiner Gerechtigkeitsstudie an einer Argumentationstheorie, um einen “way of reasoning about values” vorzulegen.

62 Perelman 1963: 56f. Zur logischen Willkürlichkeit von Werten vgl. auch Perelman 1967: 136 oder 1980b: 56.

63 Perelman 1979b: 8.

Werturteile“,⁶⁴ die es ermöglicht, über Werte vernünftig zu urteilen statt sie allein von irrationalen Entscheidungen abhängig zu machen. Denn aus „dieser Entwicklung der Logik [...], dass die Vernunft auf allen nicht kalkulierbaren Gebieten völlig wirkungslos ist“ zieht Perelman nicht den Schluss, die Bereiche, in denen „man weder durch Erfahrung noch durch logische Deduktion Problemlösungen findet, nur irrationalen Kräften, Instinkten, der Suggestion oder Gewalt ausgeliefert ist“. ⁶⁵ Diese Aussage ist vor dem geschichtlichen Hintergrund zu verstehen, auf den Perelman auch wegen seiner persönlichen Erfahrungen Bezug nimmt. Als entscheidendes historisches Zeugnis dafür, wohin derartige irrationale Entscheidungen führen können, die von Interessen, Leidenschaften, Vorurteilen und Mythen geleitet sind, stehen im Übermaß die traurigen Exzesse der Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg.⁶⁶

Für Perelman bestand aufgrund dieser Einsicht dringend der Bedarf an einer Theorie, die sich mit Argumentation befasst und eine Ergänzung zur formalen Logik darstellt.⁶⁷ Es ging ihm darum, „zu zeigen, dass es neben der empirischen Überprüfung und der Deduktion noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten rationalen Argumentierens und Begründens gibt.“⁶⁸ Die zu entwickelnde Argumentationstheorie sollte sich zentral mit solchen Streitfällen auseinandersetzen, in denen Werte eine Rolle spielen, und die weder durch empirische Verifikation oder formalen Beweis, noch in einer Kombination der beiden Vorgehensweisen gelöst werden können.⁶⁹ Es galt eine Argumentationstheorie zu entwickeln, auf deren Grundlage es möglich ist, Entscheidungen, Urteile und Handlungen im Bereich des „nicht-analytischen Denkens“⁷⁰ als rational begründet aufzufassen.⁷¹ Diese Theorie

64 Vgl. Gross und Dearin 2003: 7. Perelman wollte eine Logik der Werturteile entdecken, die auf die praktischen Bereiche des Lebens angewandt werden konnte, in den Entscheidungen ohne schlüssige oder formal gültige Beweise täglich zu treffen sind. Vgl. Perelman 1980b: 57.

65 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 3.

66 Perelman 1979b: 8. Vgl. dazu auch van Eemeren 2006: 368, FN 32.

67 van Eemeren 2014: 260.

68 Alexy 1983: 197.

69 van Eemeren 2014: 260.

70 van Eemeren 2004: 368. „Nicht-analytisches Denken“ wird von Perelman zwar nicht definiert, aber van Eemeren geht davon aus, dass damit Argumentationen gemeint sind, die sich der „Idee der Selbstevidenz“ der „modernen Logik der Mathematik“ entziehen (ebd. 368).

71 van Eemeren 2014: 260.

sollte „zur Steuerung unseres Handelns und zur Beeinflussung der Handlungen anderer den Gebrauch der Vernunft (zulassen)“,⁷² also den „praktischen Gebrauch der Vernunft“⁷³ in eine Theorie der Argumentation integrieren.⁷⁴ Diese Einbettung des praktischen Vernunftgebrauchs ist angesichts der zu Perelmans Zeiten dominierenden und vom positivistischen Denken geprägten Philosophie notwendig. Die in Vergessenheit geratene Argumentation als Methode der Schlussfolgerung, die für praktische Urteile unverzichtbar ist, und das Übersehen nicht formallogisch oder empirisch begründeter diskursiver Überzeugungsmittel haben moderne Denker unweigerlich zu dem Schluss geführt, dass Werte logisch willkürlich und deshalb rational nicht gerechtfertigt sind. Mit einer derartigen, cartesianisch geprägten philosophischen Haltung wäre es ohne eine Argumentationstheorie unmöglich, sich überhaupt argumentative Rechtfertigungsprozesse vorstellen zu können.⁷⁵

Für Perelman aber suchen Philosophen keine „notwendige und evidente erste Wahrheit“, als sie vielmehr „an die Vernunft appellieren“ und mit „ein[em] ganze[n] Arsenal von Argumenten“ überzeugen wollen. Dazu „müssen sie ihren Vernunftbegriff erweitern, um mittels einer Theorie der persuasiven Rede die Rationalität der argumentativen Techniken [...] aufzuzeigen.“⁷⁶ Damit gilt es im Weiteren nicht nur das Verständnis vernünftiger Argumentation zu untersuchen, sondern auch den Begriff der Rationalität in diesem Zusammenhang darzustellen.

3.3 Begriffliche Ausgangspunkte der Argumentationstheorie:

Rationalität und Vernünftigkeit bei Perelman

Vor dem Hintergrund von Perelmans philosophischem Ausgang im logischen Empirismus, sind zunächst noch die Bedeutungen der hier wichtigen Begriffe „rational“ und „vernünftig“ in der Hinsicht zu klären, wie sie Perelman in seiner Argumentationstheorie konzeptionalisiert.⁷⁷ Für die vorliegende Arbeit sind Rationalität und Vernünftigkeit zentrale Begriffe,

⁷² Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 4.

⁷³ Alexy 1983: 197.

⁷⁴ Perelman 1967: 136. Vgl. auch Alexy 1983: 197.

⁷⁵ Perelman 1980b: 58.

⁷⁶ Perelman 1980a: 162f.

⁷⁷ Vgl. zur Darstellung des Perelmanschen Gebrauchs der Begriffe „rational“ und „reasonable“ Laughlin / Hughes 1986: 187f.

anhand derer Perelmans Theorie zum einen rückblickend vor seinem philosophischen Hintergrund dargestellt wird. Zum anderen bestimmen sie den erkenntnistheoretischen Fokus, unter dem hier die Auseinandersetzung mit seiner Argumentationstheorie aus kulturwissenschaftlicher Perspektive stattfindet. Diese Begriffe dienen somit nicht nur als interdisziplinäre Brückenpfeiler, sondern darüber hinaus auch als Anknüpfungspunkte für die nachfolgenden philosophischen Diskurse, die sich auf Perelman beziehen.⁷⁸

Aus Perelmans Absage an den kartesischen Vernunftbegriff zu Beginn seines Hauptwerkes⁷⁹ ergibt sich notwendiger Weise eine Neubestimmung der Begriffe „rational“ und „vernünftig“.⁸⁰ Diese Begriffe können nicht mehr „nur für Behauptungen reserviert [sein], die durch empirische Beobachtung verifikationsfähig sind oder durch formale Logik deduktiv gewonnen werden können“,⁸¹ also für ein aufgrund „zwingende[r] Schlüssigkeit“⁸² gewonnenes Urteil stehen. Auch ein Blick in die Praxis bestätigt, dass diese Auffassung von Rationalität und Vernünftigkeit ihr nicht gerecht wird, da weder Philosophen, Juristen noch andere Sprachverwender ihre vorgebrachten Thesen nicht formallogisch beweisen, sondern sie vielmehr durch Argumente rechtfertigen.⁸³ Ein im Sinne des logischen Empirismus „reduzierter Horizont“, der nur formallogisch gewonnene Behauptungen als vernünftig anerkennt, hat mit Perelman zur Folge, dass beispielsweise juristische Argumentationen als nicht formallogische Vernunftschlüsse sowohl der Logik als auch der Vernunft entziehen.⁸⁴ Diese Beschränkung des logischen Empirismus liegt darin begründet, dass er „[es nicht erlaubte], über die Verwendung von Werturteilen nachzudenken“ und zur Folge hatte, Werturteile als „grundlos und ungerechtfertigt“ zu erachten.⁸⁵

⁷⁸ Vgl. z.B. van Eemeren 2006: 369f, Kopperschmidt 2006: 227ff., besonders ab S. 253.

⁷⁹ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 1.

⁸⁰ Vgl. dazu Laughlin / Hughes: Bei Perelman werden die Begriffe rational und vernünftig zu Fachbegriffen, die nicht unbedingt mit den Bedeutungserklärungen englischer Wörterbücher übereinstimmen (Laughlin / Hughes 1987: 187f).

⁸¹ van Eemeren 2006: 368.

⁸² Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 2.

⁸³ Vgl. Perelman 1980a: 162. Perelman sieht in der Argumentation „die eigentliche Methode der Philosophie“, die die „Angemessenheit und Überlegenheit“ ihrer Sichtweise „über konkurrierende Perspektiven aufweisen [soll].“

⁸⁴ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 3.

⁸⁵ van Eemeren 2006: 368.

Wenn aber auf Werturteilen basierende Argumentationen nicht als rational gelten würden, wäre der Begriff der „vernünftigen Entscheidung“ bedeutungslos.⁸⁶ Diese Denkweise hieße, dass „es in der Tat an der rationalen Grundlage für formale Gesetze [fehlt], wie etwa das systematische Anwenden von Grundregeln von Werturteilen.“⁸⁷ Perelman überlässt aber die Bereiche – zu denen auch das Recht gehört –, die sich einem streng formallogischen Vernunftbegriff entziehen, nicht „irrationalen Kräften, Instinkten, der Suggestion oder Gewalt“, sondern versucht mit seiner Argumentationstheorie einen „Rahmen zu schaffen, der alle Formen des nicht-analytischen Denkens vereint.“ Er will damit aufzeigen, „dass Werturteile in ein realistisches Konzept der Rationalität und Vernünftigkeit einbezogen werden“ können. Seine Theorie „sollte zeigen, wie das Wählen und Entscheiden auf rationale Gründe gestellt werden könnte“.⁸⁸

Im Gegensatz zum cartesianischen Vernunftbegriff behauptet Perelman, dass gegensätzliche Auffassungen keine Irrtümer darstellen,⁸⁹ sondern jeweils vernünftig begründet sein können, da weder menschliche, praktische, politische und moralische Probleme auf den Gegensatz von wahr und falsch reduziert werden können, noch alle Probleme in den Kategorien der formalen Logik dargestellt werden können.⁹⁰ Die Vernünftigkeit unterschiedlicher Meinungen begründet Perelman damit, dass er zwischen „rational“ und „vernünftig“ unterscheidet. Diese Differenzierung ist konstitutiv für die methodologische Grundlage der neuen Rhetorik als einer Philosophie eines konsistenten Rationalismus.⁹¹

Auf begrifflich-semantischer Ebene verdeutlicht sich die Unterscheidung von „rational“ (englisch: rational) und „vernünftig“ (reasonable) darin, dass die beiden Attribute trotz ihres gemeinsamen Ursprungs in der lateinischen „ratio“ meistens nicht synonym verwendet werden können. So wenig wie

86 van Eemeren 2014: 259.

87 van Eemeren 2006: 368.

88 van Eemeren 2006: 368.

89 Die cartesianische Denkweise ließ nur „ein System von Sätzen mit zwingender Schlüssigkeit“ zu, „die allen vernünftigen Wesen einleuchten, so dass sie ihnen unvermeidlich zustimmen“. Wird aber eine Zustimmung nicht erreicht, und gelangt man in ein und derselben Sache zu unterschiedlichen Urteilen, so liegt nicht nur ein Irrtum vor (Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 2), sondern ist es auch ein Ausdruck fehlender Rationalität (Perelman 1979b: 112).

90 Maneli 1994: 17f.

91 Maneli 1994: 17f.

eine mit den Gesetzen der Logik übereinstimmende rationale Deduktion vernünftig sein kann, ist ein vernünftiger Kompromiss als rational zu bezeichnen. Auch wenn es durchaus eine sowohl rationale als auch vernünftige Entscheidung geben kann, haben jedoch in solch einem Fall die Attribute unterschiedliche Bedeutungen. Denn „rational“ und „vernünftig“ beziehen sich auf den Ratio-Begriff in diametral entgegengesetzter Weise, da das Konzept des Rationalen mit selbstevidenten Wahrheiten und zwingenden Beweisen verknüpft ist, die nur in der Theorie, nicht aber in Bezug auf menschliches Verhalten ihre Gültigkeit haben.⁹² Denn Menschen sind keine einseitigen Wesen, die nach Mechanismen funktionieren, die jeglicher Menschlichkeit beraubt und unempfindlich gegenüber ihrer Umgebung sind. Vielmehr haben sie auch Gefühle und Leidenschaften und sind als vernünftige Wesen in ihrem Verhalten und ihren Entscheidungen vom gesunden Menschenverstand beeinflusst.⁹³ Der Vernünftige richtet seine Entscheidungen und sein Handeln weniger nach logischer Übereinstimmung mit abstrakten Prinzipien aus, als dass sie von Praktikabilität und Akzeptabilität bestimmt sind.⁹⁴ Der vernünftige Mensch sucht nach dem Akzeptablen, das nicht nur im engeren Umfeld für einige Wenige akzeptabel ist, sondern zudem allgemeine Akzeptanz erlangt und als Präzedenzfall außerdem andere in ähnlichen Situationen inspirieren können muss. Gerade in dieser Universalisierung liegt der Wert, den die Vernünftigkeit kennzeichnet. Damit ist Perelman bei Kants kategorischem Imperativ angelangt, der das Universale zum Kriterium von Moral macht.⁹⁵

Das Verständnis von Vernünftigkeit als einer dem Menschen eigenen Eigenschaft hat keinen unveränderbaren Charakter. Vielmehr unterliegt Vernünftigkeit dadurch Änderungen, dass sie mit der Zustimmung anderer zu akzeptablen Lösungen verknüpft ist. So ist vernünftiges Handeln immer an die jeweiligen sozial und zeitlich bestimmten Vorstellungen von Vernünftigkeit geknüpft, die in den menschlichen Gemeinschaften zu unterschiedlichen Zeiten vorherrschen: “The reasonable of one age is not the reasonable of another: it can vary like common sense.” Auch wenn die Vernünftigkeit von heute schon morgen überholt ist, bemüht sie sich oftmals um mehr Kohärenz, Deutlichkeit und systematischere Sichtweisen

92 Perelman 1979b: 117f. Auf die Universalisierung des Akzeptablen wird eingehend im Zusammenhang mit Perelmans Konzept des universalen Publikums eingegangen.

93 Perelman 1979b: 118.

94 Laughlin / Hughes 1986: 188.

95 Perelman 1979b: 117ff.

der Dinge. Dieses Bemühen versteht Perelman als die Grundlage für Veränderungen.⁹⁶ Für Perelman stehen in jedem Gedankensystem „rational“ und „vernünftig“ in einem andauernden Spannungsverhältnis, in dem aber keines über das andere dominieren sollte. Wenn die Vernünftigkeit des Menschenverstands und der öffentlichen Meinung den Vorrang hätten, würde jeder gedankliche Fortschritt ausgeschlossen, der im Gegensatz zum gesunden Menschenverstand der jeweiligen Zeit an philosophischen oder naturwissenschaftlichen Prinzipien logisch festhält. Andererseits kann uns häufig der ausschließliche Appell an den gesunden Menschenverstand zu einer Wahl zwischen gegensätzlichen philosophischen Systemen führen.⁹⁷ Die Gegensätzlichkeit („dialectic“) des Rationalen und Vernünftigen, das Aufeinandertreffen von logischer Kohärenz und dem unvernünftigen Charakter von Schlussfolgerungen, bilden die Grundlage der gedanklichen Weiterentwicklung.⁹⁸ Auch wenn „rational“ und „vernünftig“ philosophisch betrachtet in einem dialektischen Verhältnis zueinander stehen, gehören sie für Perelman im Recht zusammen.⁹⁹

Die für Jahrhunderte in Bezug auf den Ursprung des Rechts geltende Gleichsetzung von rational mit Naturrecht und naturrechtlichen Prinzipien folgender menschlicher Vernunft, ist in der kontinentalen Methodenlehre auf die für die Rechtsauslegung vorausgesetzte Rationalität des Gesetzgebers reduziert worden. Denn im Gegensatz zum Naturrecht wird heute nicht mehr davon ausgegangen, dass rechtliche Normen universal und unveränderlich seien. Vielmehr bilden Rationalität und Vernünftigkeit im Recht den Rahmen, in dem rechtliche Autoritäten agieren. In einem fairen Verfahren kann nicht zugelassen werden, dass diese Autoritäten ihre Macht in willkürlicher oder unvernünftiger Weise ausüben. Das Unvernünftige ist im Recht immer inakzeptabel und stellt somit die Grenze dar, die nicht überschritten werden darf.¹⁰⁰

Das eben skizzierte Zusammenspiel von Rationalität und Vernünftigkeit beschreibt Perelman in folgender Weise:

⁹⁶ Perelman 1979b: 119.

⁹⁷ Laughlin / Hughes 1986: 188.

⁹⁸ Perelman 1979b: 120.

⁹⁹ Perelman 1979b: 120.

¹⁰⁰ Perelman 1979b: 120f.

“The rational in law corresponds to adherence to an immutable divine standard, or to the spirit of the system, to logic and coherence, to conformity with precedents, to purposefulness; whereas the reasonable, on the other hand, characterizes the decision itself, the fact that it is acceptable or not by public opinion, that its consequences are socially useful or harmful, that it is felt to be equitable or biased.”¹⁰¹

Solange nun beide Prinzipien zu einer Übereinstimmung und einer zufriedenstellenden Entscheidung führen, bestehen keine Probleme. Die treten erst auf, wenn die Treue zu einem System zu einer inakzeptablen, parteiischen oder sozial unzulässigen – also nicht vernünftigen – Schlussfolgerung führt. Dies zöge unweigerlich eine Wiederaufnahme mit sich,¹⁰² bei der es darum ginge, eine vernünftige Lösung zu suchen.¹⁰³ Der Gedanke des Vernünftigen greift ins Recht ein, da eine theoretische Grundlage fehlt, die exaktere Kriterien für Entscheidungen zur Verfügung stellte, wenn es z.B. darum geht, die Höhe des Schadensersatzes für ein Opfer von fehlerhaftem Verhalten zu bestimmen. Ausgearbeitete Theorien erweisen sich als unbefriedigend, und in komplexen Situationen rechtfertigen Richter ihre Entscheidungen mit dem Hinweis auf das Vernünftige, ohne dabei aber genaue Maßstäbe formulieren zu können, die auch auf vergleichbare Fälle anzuwenden wären.¹⁰⁴ Damit entspricht mangels fehlender präziser Regeln für die Urteilsfällung das Konzept des Vernünftigen im Recht einer gerechten Entscheidung. Der Rückbezug auf das Vernünftige ermöglicht allerdings nur eine vorübergehende Lösung, die im Rechtssystem auszuarbeiten ist. Das Vernünftige leitet somit dieses Bemühen um eine Systematisierung, um eine rationale systematische Lösung.¹⁰⁵

Mit Laughlin / Hughes kann Perelmans Theorie als ein Versuch gesehen werden, die seit alters her streitenden Auffassungen über die Abstammung des Rechts in Einklang zu bringen: Ist es von immer währenden Prinzipien hergeleitet, natur- oder gottgegeben oder vom Menschen geschaffen?¹⁰⁶

¹⁰¹ Perelman 1979b: 121.

¹⁰² Perelman 1979b: 121f. In diesem Zusammenhang sei auf die Riekes Auffassung von dem nicht endgültigen Charakter von Gerichtsurteilen hingewiesen: “The courts never decide anything finally. Every decision, every opinion in concurrence or dissent, is only an utterance in a continuing judicial discourse” (Rieke 1986: 228f).

¹⁰³ Perelman 1979b: 123.

¹⁰⁴ Perelman 1979b: 123.

¹⁰⁵ Perelman 1979b: 123.

¹⁰⁶ Laughlin / Hughes 1986: 187.

Seine Argumentationstheorie könnte derart verstanden werden, dass diese sich widerstreitenden Positionen einen Gegensatz erzeugen, durch den sie sich eigentlich gegenseitig ergänzen und aufgrund ihres Zusammenwirkens zu besseren Entscheidungen im Recht führen.¹⁰⁷ Für Perelman existieren „unterschiedliche Ansprüche auf Rationalität und eine Vielfalt philosophischer Systeme“, die es gilt „in einen einzelnen theoretischen Rahmen einzuordnen“. Denn Philosophen erbringen keine letztendlichen Beweise, als dass sie vielmehr die Rationalität ihrer Ideen argumentativ rechtfertigen. In der Argumentation geht es um einen Anspruch auf Rationalität, aber nicht um die Verkündung unumstößlicher Evidenzen.¹⁰⁸

An dieser Stelle stellt sich nun die Frage, wie Perelman Rationalität und Vernünftigkeit in seiner Argumentationstheorie konzipiert. Dieser Frage soll im Folgenden anhand des Konzepts des universalen Publikums nachgegangen werden, das ebenfalls zu den zentralen Begriffen bei Perelman gehört.

4 Konzeptionalisierung von Rationalität und Vernünftigkeit

4.1 Rhetorisch-forensisches Paradigma

Perelmans Abwendung vom kartesischen Vernunftbegriff verlangt nach einem Verfahren, das den damit verbundenen Evidenzverlust ausgleicht, um in Streitfällen oder bei Meinungsunterschieden eine „Verständigung“ zu ermöglichen.¹⁰⁹ Der mit Descartes verbundene „antirhetorische Methodologismus“¹¹⁰ ließ „die Vielfalt bereichsabhängiger Formen vernünftiger Verständigungsarbeit“ nicht zu, und machte aufgrund seines „monistischen Rationalitätsmodells [...] die normative Praxis [...] methodologisch dauerhaft hilflos“,¹¹¹ da sie nicht formallogischen Prinzipien folgt. Dieser „notorische[n] Hilflosigkeit normativer Praxis“ stellt Perelman die Argumentationstheorie der Rhetorik entgegen.¹¹² Mit dieser Zuwendung zur Rhetorik, in der „eine Gestalt der Vernünftigkeit

¹⁰⁷ Laughlin / Hughes 1986: 187.

¹⁰⁸ van Eemeren 2006: 368f.

¹⁰⁹ Kopperschmidt 2006: 18f.

¹¹⁰ Gadamer 2010: 25.

¹¹¹ Kopperschmidt 2006: 13.

¹¹² Kopperschmidt 2006: 13.

selbst“¹¹³ gesehen wird, geht er von einem „den Bedingungen normativer Praxis angemessenen, weil bereichssensitiven Vernunftbegriff“ aus.¹¹⁴ Anders als im logischen Empirismus geht diese Vernunftauffassung nicht von strikten, formallogischen Beweisen aus, sondern von einer „Zustimmungsnötigung“, die aufgrund der „argumentativ gestützten Überzeugungskraft von Rede“ und eben nicht als Ergebnis eines formallogischen Schlusses entsteht.¹¹⁵ Argumentation stellt vielmehr „einen Gegensatz zum Begriff zwingender Schlüssigkeit oder Evidenz“ dar, „denn man wägt nicht ab, wo eine Lösung zwingend ist, und man argumentiert nicht gegen Evidentes.“¹¹⁶ Auch wenn somit „das Prinzip der Argumentation ein Zwang ausschließendes Prinzip“ ist, weist es dennoch ein dialektisches Verhältnis zum Zwingenden auf: der „argumentative Zwang“ kann im Sinne eines „eigentümlich zwanglosen Zwangs“ zwar nicht ausgeschlossen werden, aber er kann vom zwingenden Charakter entlastet werden. Denn sich durch Argumente von der „eigenen Überzeugung nötigen lassen“ stellt eine „rationale Selbstnötigung“ dar, die jedoch nicht mehr als Zwang zu bezeichnen ist.¹¹⁷

Die Zuwendung zur „vergessenen und geringgeschätzten“ Rhetorik als „der alten Kunst des Überredens und Überzeugens“ ergab sich bei Perelman und Olbrechts-Tyteca aufgrund ihrer gewonnenen Erkenntnis, „dass es gar keine spezifische Logik der Werturteile gab“. Für sie war es eine Entdeckung, „dass in jenen Bereichen, wo es um die Frage geht, was vorzuziehen, was annehmbar und vernünftig sei, die Folgerungen weder formal schlüssige Deduktionen noch vom Einzelfall her verallgemeinernde Induktionen sind, sondern dass es sich hier um alle möglichen Arten von Argumentationen handelt, die darauf abzielen, die Übereinstimmung der Meinungen mit den unterbreiteten Thesen zu erreichen.“¹¹⁸ Ihre

113 Blumenberg 1981: 130, Kopperschmidt 2006: 13

114 Kopperschmidt 2006: 13.

115 Kopperschmidt 2006: 13.

116 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 1.

117 Kopperschmidt 2000b: 79. Kopperschmidt bringt die Habermas'sche Wortschöpfung „zwangloser Zwang“ (Habermas 1984: 161), die er auf Kants Begriff „zwangloser Vernunft“ aus der „*Kritik der reinen Vernunft*“ zurückführt (Kopperschmidt 2000b: 159, Anmerkung 72). Mit Habermas „[kann] [d]er Ausgang eines Diskurses weder durch logischen noch durch empirischen Zwang allein entschieden werden, sondern durch »die Kraft des besseren Argumentes«“ – also den „eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Argumentes“ (Habermas 1984: 161).

118 Perelman 1980a: 3f.

Auseinandersetzung mit der Rhetorik stellt den Versuch ihrer „Rehabilitierung“ dar,¹¹⁹ sie nämlich aus ihrem Schattendasein herauszuholen, das sie in der Philosophie geführt hat. Ihre „Erneuerung“ zielt aber nicht auf eine im Lauf der Geschichte reduzierte „Rhetorik der Figuren, der Redewendungen“, vielmehr richtet sie sich auf eine ihres argumentativen Kontextes nicht entledigte Rhetorik. Denn außerhalb des argumentativen Kontextes, in dem durch Argumente die Zustimmung ihrer Hörerschaft zu erzielen versucht wird, werden rhetorische Figuren zur „bloßen Schmuckform“.¹²⁰ Perelman und Olbrechts-Tyteca suchten in einer derartigen, nicht auf das Dekorative reduzierten Rhetorik Antworten auf ihre „juristischen bzw. rechtsphilosophischen“¹²¹ Fragen nach der „Vernünftigkeit von Argumentation und einer durch sie rational motivierten Zustimmung“¹²², um den Bereich des Rechts als normative Praxis nicht einem wissenschaftlichen Zugang zu verschließen.¹²³ Rhetorik wird verstanden als eine „Methodisierung [...] dieser praktischen Verständigungsarbeit“,¹²⁴ die historisch betrachtet an solchen Orten stattfindet, wo „praktische Entscheidungen öffentlich getroffen werden müssen“. Solch einen Ort stellt neben dem „politischen Markt“ insbesondere auch das Gericht dar.¹²⁵ Diese rhetorischen Orte sind die Schnittpunkte, an denen sich Philosophen und Richter begegnen: Philosophen stehen vor der schwierigen Aufgabe, „wie ein gerechter Richter entscheiden und unparteiisch bleiben“ zu müssen. „Deshalb wird die Rationalität des Philosophen den Satz aller Gerichte [...] zur Regel haben: *audiatur et altera pars*.“ Denn „in der Philosophie müssen sich auch gegensätzliche Standpunkte verstehen lassen.“¹²⁶ Somit hat das „juridische Modell“¹²⁷ oder „forensische Paradigma für die Rhetoriktheorie auch immer

119 Perelman 1980a: 5.

120 Perelman 1980a: 4-8. Nach Perelman wird unter Rhetorik eigentlich nur „eine Darstellung der Figuren“ verstanden (ebd. 6).

121 Kopperschmidt 2005: 333.

122 Kopperschmidt 2006: 46.

123 Kopperschmidt 2005: 333.

124 Kopperschmidt 2005: 333.

125 Kopperschmidt 2005: 342.

126 Perelman 1967: 157.

127 Perelman 1967: 142.

als Rahmen gegolten, in dem sich ihre theoretischen Annahmen am evidentesten erklären und rekontextualisieren ließen.“¹²⁸

4.2 Geltung durch Verständigungsarbeit

Im Recht geht es nun aber nicht nur um rationales und vernünftiges Handeln, sondern auch um den Anspruch auf Geltung. Geltungsansprüche sind nicht „durch sich selbst“ evident, da sie erst „mittelbar“ durch die Zustimmung anderer plausibel werden. Eine derartige Zustimmung wird dann erreicht, wenn andere – also das Publikum – durch Argumente überzeugt werden können.¹²⁹ Dazu greift Perelman in seiner Argumentationstheorie auf den „rhetorischen“ Aristoteles zurück¹³⁰ Bei ihm fand er die „Methodisierung von Verständigungsprozessen, für die [...] das ‚gerade Lineal‘ logischer Verstandesoperationen (‚scientia‘) zu ‚starr‘ ist, weshalb für sie eine sich den jeweiligen situativen Kontexten anpassende, weil konkret abwägende ‚Klugheit‘ (prudencia) gebraucht wird.“¹³¹ Mit dieser „praxisbezogenen oder abwägenden ‚Klugheit‘“ bezieht sich Perelman auf „den ursprünglichen Bedeutungsgehalt“ des aristotelischen Dialektikbegriffs, der sich aber im Laufe seiner Begriffsgeschichte „bis zur Unkenntlichkeit verändert habe.“¹³²

Bei Aristoteles hat die Dialektik die Aufgabe, „den Problembereich zu methodisieren“,¹³³ in dem keine „absoluten Gewissheiten“ gesucht werden. Vielmehr handelt es sich bei diesem Bereich um eine „dem ständigen Veränderungsdruck ausgesetzte Praxis“,¹³⁴ in der „kollektive Verständigung über strittige Sachverhalte“ erreicht wird.¹³⁵ Diese Verständigung wird in einem Verfahren erzielt, „bei dem es um Geltungsansprüche geht“, die erst durch die Zustimmung anderer aufgrund überzeugender Argumente „plausibel werden“.¹³⁶ Dieser „*Methodisierung doxastischer*

¹²⁸ Kopperschmidt 2005: 334.

¹²⁹ Kopperschmidt 2006: 18f.

¹³⁰ Kopperschmidt 2006: 17.

¹³¹ Kopperschmidt 2006: 17.

¹³² Kopperschmidt 2006: 18. Vgl. zum Bedeutungswandel Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 7.

¹³³ Kopperschmidt 2006: 18.

¹³⁴ Kopperschmidt 2006: 17.

¹³⁵ Kopperschmidt 2006: 18. Dialektik wird auch als „Technik der Kontroverse“ bezeichnet (Perelman 1980b: 163).

¹³⁶ Kopperschmidt 2006: 18.

Verständigung“ („Methodisierung meinungshafter Verständigung“)¹³⁷ liegt die aristotelische Unterscheidung zwischen zwei Geltungsprinzipien zugrunde.¹³⁸ Die beiden Prinzipien werden als „*Geltung aufgrund von Selbstevidenz* (Evidenzgeltung) und *Geltung aufgrund von Zustimmung* (Zustimmungsgeltung)“ bezeichnet¹³⁹. Die argumentativ erzeugte Zustimmung anderer wird folglich zu einem Geltungsprinzip, das „[a]uf die moderne Schlüsselerfahrung einer prinzipiellen Erodierung aller Gewissheiten antwortet“ und den entstandenen „Evidenzmangel zu kompensieren verspricht“.¹⁴⁰ In Perelmans Theorie geht es somit um die diskursiv erzielte „vernünftige Zustimmungsgewinnung“,¹⁴¹ die „*aufgrund von Zustimmung*“ jeweiliger Publika und nicht „*aufgrund von Selbstevidenz*“ gewonnen wird. Damit legt Perelman als „moderner Denker“ mit seiner Methodisierung der Zustimmungsgewinnung eine „Kontingenzbewältigung“ vor, durch die eine „vernünftige“ Verständigung zu erzielen ist.¹⁴²

4.3 Methodologischer Ansatz bei Perelman und Olbrechts-Tyteca

Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, dass Perelman / Olbrechts-Tyteca ihre „Abhandlung über das Argumentieren“¹⁴³ grobenteils den Argumentationsschemata widmen. Ausgehend davon, dass die angestrebte Zustimmung sowohl das Ziel einer Rede, als auch „identisch mit dem Ziel jeglicher Argumentation“ ist,¹⁴⁴ „beschäftigen“ sie sich in ihrer Abhandlung „mit solchen *rednerischen Mitteln [moyens discursifs]*“, die dazu dienen, uns die Zustimmung von Menschen zu sichern“.¹⁴⁵ Grundlegend ist auch ferner die „konstitutive Rolle von Zustimmung für das Selbstverständnis der Rhetorik, deren einziges Kapital ja in der solche

¹³⁷ Kopperschmidt 2006: 18.

¹³⁸ Kopperschmidt 2006: 18f.

¹³⁹ Kopperschmidt 2006: 19. Der Begriff der Zustimmungsgeltung stammt von Ruhloff, der das auf Zustimmung beruhende Geltungsprinzip so bezeichnet. (Kopperschmidt 2006: 232, Ruhloff 1999: 29).

¹⁴⁰ Kopperschmidt 2006: 19.

¹⁴¹ Kopperschmidt 2006: 44.

¹⁴² Kopperschmidt 2006: 19.

¹⁴³ So lautet der Untertitel der deutschen Übersetzung von 2004.

¹⁴⁴ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 8.

¹⁴⁵ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 10.

Zustimmung abnötigenden Kraft überzeugender Rede liegt“. Dieses „argumentative Geltungsprinzip“ kann mit Kopperschmidt auch als „*rhetorisches Geltungsprinzip*“ aufgefasst werden.¹⁴⁶ Um im Sinne einer Zustimmung erfolgreiche Argumentationsschemata¹⁴⁷ beschreiben zu können, gilt ihre Untersuchung folglich „solcher diskursiver Verfahren, die eine *Zustimmungsbereitschaft von Menschen zu ihnen vorgelegten Thesen zu wecken oder zu steigern* vermögen“. ¹⁴⁸ Untersuchungsgegenstand der Abhandlung sind daher zunächst konkrete Argumentationsstrukturen einer „wirkungsvollen Rede“, die die Zustimmung einer Zuhörerschaft erlangt. So soll ihre Strukturanalyse die Funktionsweise von Argumenten nämlich aufzeigen, „*wodurch und wie sich der Gebrauch von bestimmten wohl definierten Figuren aus den Erfordernissen der Argumentation erklären lässt.*“¹⁴⁹ Methodologisch betrachtet gehen Perelman / Olbrechts-Tyteca in ihrer Untersuchung nicht von einer möglichen, vorher entwickelten Struktur einer Logik von Werturteilen aus, vielmehr analysieren sie, wie Autoren unterschiedlicher Schulen tatsächlich über Werturteile streiten. In jenem Zusammenhang erscheint es nur folgerichtig, dass Perelman in seiner Abhandlung eine „systematische Rekonstruktion dieses Geltungsprinzips“ vorlegt, das „in den vielfältigen Mustern möglicher Geltungszusammenhänge wirksam wird“. ¹⁵⁰ Diese Argumentationsmuster

„(dokumentieren) die Fülle heuristisch wie analytisch hilfreicher Muster, mit denen Geltungsbeziehungen zwischen Aussagen methodisch aufgefunden und systematisch im Interesse von Problemlösungen genutzt werden können. Dabei erklärt sich das Interesse am Aufdecken solcher Geltungsbeziehungen aus der (...) allgemeinen Bedingung der möglichen Überzeugungskraft von Argumenten: Sie müssen immer schon erfolgreich an Unstrittiges anschließen können, um Strittiges überzeugend einlösen zu können. Argumentationsschemata‘ sind so gesehen allgemeine Muster argumentativer Aussageverbindungen, die sich argumentationspraktisch bewährt haben und deshalb zu festen und entsprechend tradierbaren Formen möglichen Argumentierens geronnen sind.“¹⁵¹

146 Kopperschmidt 2006: 237.

147 van Eemeren 2006: 362.

148 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 5.

149 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 237.

150 Kopperschmidt 2006: 237.

151 Kopperschmidt 2006: 20.

Von daher ist ihre Neue Rhetorik insofern eher als eine deskriptive als normative Argumentationstheorie zu charakterisieren, da sie verschiedene Argumentationsarten beschreibt, die erfolgreich in der Praxis sein können.¹⁵² Trotz dieser konkreten Ausgangsbasis streben sie dennoch nach einer Theorie, die den Rahmen für alles nicht-formale Denken bildet.¹⁵³ Da ihr Interesse auf eine „philosophisch bzw. geltungstheoretisch ambitionierte Argumentationstheorie“ gerichtet ist, rückt über die Analyse situationsabhängiger Argumentationsmuster hinausgehend die Frage der Gültigkeit einer argumentativ erzielten Zustimmungsbereitschaft in den Vordergrund.¹⁵⁴

Im Gegensatz zum verworfenen Konzept strikt logischer Beweise lässt sich allerdings diese Zustimmungsbereitschaft nur in den Graden ihrer Intensität, nicht aber unter der Kategorie von Evidenz fassen.¹⁵⁵ Für Perelman ist deshalb „also von Neuem die Geltung des *Evidenzbegriffs* als Vernunftmerkmal [zu] diskutieren, wenn man eine Argumentationstheorie aufstellen möchte, die zur Steuerung unseres Handelns und zur Beeinflussung der Handlungen anderer den Gebrauch der Vernunft zulässt.“¹⁵⁶ Denn ein Festhalten an jedem „Beweis als Rückschluss auf Evidenz“ steht der Entwicklung einer Argumentationstheorie entgegen.¹⁵⁷ Perelman hingegen geht es um eine Theorie der praktischen Vernünftigkeit, nämlich ausdrücklich darum, „eine Argumentationstheorie [zu] entwickeln, die philosophischem Anspruch genügt.“¹⁵⁸ Denn der „praktische Gebrauch der Vernunft“ ist nur zu verstehen, wenn er in eine „*allgemeine Theorie der Argumentation*“ integriert wird.“¹⁵⁹ Um aber eine „philosophische Tragweite“ zu erlangen, sind die „technische[n] Begriffe der klassischen Rhetorik“ wie Vortrag, Redner und Zuhörerschaft „unbedingt“ zu verallgemeinern.¹⁶⁰ Dieses Streben nach Verallgemeinerung bedeutet also

152 van Eemeren 2014: 262.

153 van Eemeren 2014: 262. Vgl. Perelman 1979b: 16.

154 Kopperschmidt 2006: 31f.

155 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 5.

156 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 4.

157 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 5. Perelman spricht von seiner Theorie als einer „Theorie der praktischen Vernunft“ (im Englischen „The New Rhetoric: A Theory of Practical Reasoning“) (Perelman 1979b: 1).

158 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 6.

159 Perelman 1967: 136.

160 Perelman 1967: 158.

eine Universalisierung, bei der es darum geht „die philosophische Dimension der Rhetorik freizulegen.“¹⁶¹ Darin bezieht sich Perelman auf Kants kategorischen Imperativ, dem die rationale Argumentation des Philosophen gerecht zu werden hat: Seine Gedanken „müssen gleichzeitig für die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft gültig sein.“¹⁶²

Die Konzentration auf den geltungstheoretischen Aspekt im vorliegenden Kontext lässt sich mit Kopperschmidt in der Art begründen, als dass Perelmans / Olbrechts-Tytecas Interesse an der in der Philosophie „in Vergessenheit geraten[e]“¹⁶³ Rhetorik nämlich nicht dekorativen katalogisierbaren Redefiguren, sondern vielmehr der „Rhetorik in ihrer aristotelischen Theorieform“ gilt, um dadurch „eine Reflexionsebene praktisch-normativer Fragen zu entwickeln, die dem universalistischen Anspruchsniveau der Kant’schen Praktischen Philosophie gerecht [wird]“.¹⁶⁴

Somit ist der Publikumsbezug für die Neue Rhetorik von konstitutiver Bedeutung, da sich eine Rede oder Text immer an einen Adressaten oder eine Hörerschaft richtet¹⁶⁵ und „*sich jegliche Argumentation in Abhängigkeit von einer Hörerschaft entwickelt*“.¹⁶⁶ Die konstitutive Bedeutung des Hörers ist nicht erst in der Neuen Rhetorik wesentlich, sondern wird auch in Müllers „Betrachtungen über die Beredsamkeit“ in seinen Wiener Vorlesungen von 1812 herausgestellt.¹⁶⁷ Mit Müller ist das „Hören [...] die Schule des Redners“,¹⁶⁸ woraus folgt, dass es also Redner nur dann geben kann, wenn sie auch Hörer haben. Denn „[f]ür sich allein

161 Kopperschmidt 2005: 337.

162 Perelman 1967: 159f.

163 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 7.

164 Kopperschmidt 2005: 328f.

165 Perelman / Olbrechts-Tyteca schließen die dialogische und monologische Redesituation nicht aus, da sie den Anspruch haben, eine allgemeine Argumentationstheorie zu entwerfen. Somit gehören „die Diskussion mit einem einzigen Unterredner und sogar die Beratung mit sich selbst (...) zu einer allgemeinen Argumentationstheorie“ (Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 9). Diese Auffassung entspricht dem ethnomusikologischen Performanzbegriffs, bei dem ebenfalls Aufführender und Publikum identisch sein können. Durch die Aufführung von Musik bzw. das Vortragen einer Rede bzw. eines Textes werden Musik und Texte erst existent und damit rezipierbar, auch wenn man sie nur für sich selbst aufführt.

166 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 7.

167 Müller 1983: 5.

168 Müller 1983: 43.

[...] ist niemand ein Redner.“¹⁶⁹ Diese klassische Auffassung überschreitend „entwickelt“ Perelman aus dem konstitutiven Publikumsbezug in seiner Theorie „die Idee des ‚universalen Publikums‘¹⁷⁰, das er „zum *Geltungskriterium* normativ umfunktioniert“.¹⁷¹ Kopperschmidt bezeichnet diese Operationalisierung des universalen Auditoriums als den „*eigentlichen Geniestreich*“, den Perelman mit „seiner *Neuen Rhetorik*“ geleistet hat.¹⁷²

4.4 Bedeutung des universalen Auditoriums im interdisziplinären Untersuchungskontext

Im Kontext dieser Arbeit wird nun der in der Neuen Rhetorik entwickelte Prozess, Geltung durch Zustimmungsgewinnung zu erreichen, als ein mögliches Verfahren der Konstruktion von Rationalität bzw. Vernünftigkeit im Recht aufgefasst. Diese Art rhetorisierte Rationalität bzw. Vernünftigkeit – Ptasek spricht von einer „rhetorischen Rationalität“¹⁷³ – wird mittels der geltungstheoretischen Operationalisierung des Konzepts des universalen Publikums geschaffen. Daraus wird die leitende Fragestellung abgeleitet, wie Vernünftigkeit bei Perelman prozessual konzeptionalisiert wird.

Den folgenden Ausführungen liegt diese oben skizzierte Auffassung der publikumsabhängigen Zustimmungsgeltung als strukturierender Gedanke zugrunde. Ausgehend vom konkreten Publikum soll diese Umfunktionalisierung des universalen Publikums zu einem Geltungskriterium dargestellt werden. Damit wird entsprechend der Fragestellung der Arbeit der Universalisierungsprozess in den Vordergrund gestellt: Bei diesem Prozess, in dem argumentativ die Zustimmung eines universalen Auditoriums gewonnen werden soll, handelt es sich um ein rationales Verfahren der Geltungskonstitution im Recht. Dem kulturwissenschaftlichen Ansatz der kulturellen Exploration¹⁷⁴ liegt

169 Müller 1983: 22.

170 In dieser Arbeit werden die Adjektive universal und universell als Attribut von Auditorium, Publikum oder Hörschaft synonym verwendet.

171 Kopperschmidt 2006: 231.

172 Kopperschmidt 2006: 43.

173 Ptasek 1993: 11, 50, 166.

174 Eine ausführliche Darstellung dieses Ansatzes bei Meyer 2012.

ebenfalls konstitutiv ein Universalisierungsprozess zugrunde, in dem rational kulturelles Wissen konstruiert wird. Aufgrund dieser Korrelation wird in Perelmans Konzept des universalen Publikums der erkenntnistheoretische Brückenschlag gesehen, durch den der Kulturansatz rechtstheoretisch zu legitimieren ist.

Das Konzept des universalen Publikums lässt sich auch als ein aus vier Phasen bestehender performativer Prozess zwischen Redner bzw. Performer und Zuhörer auffassen. Am Anfang stehen die von der jeweiligen Redesituation bedingten Phasen der Anpassung und Überzeugung, die dem Performer bzw. Redner zuzuordnen sind. In diesen beiden Phasen geht es darum, durch überzeugende Argumente die Zustimmung des Publikums zu gewinnen. Für die Zustimmungsgewinnung muss der Redner seine Argumentation auf das Publikum abstimmen, sodass hier ein reziprokes Verhältnis zwischen Redner und Publikum besteht. In der Reaktion auf die Argumentation folgt im positiven Fall die Zustimmung als eine Aktivität auf Seiten der Zuhörer, in denen die vorgetragenen Argumente aufgrund der durch Überzeugung erreichten Zustimmung eine geltungstheoretische Dimension erhalten. Handelt es sich bei der Zustimmung um die eines universalen Auditoriums, wird die Argumentation für vernünftig erklärt und somit Geltung konstituiert, die die ersten drei Phasen transzendiert. Diese Phasen bilden zusammen einen Dreiklang der aus den Elementen Zustimmungsgewinnung, Zustimmung und Geltung entsteht – d.h. Geltung wird in der Performanz konstituiert. Um dieses Verfahren der geltungskonstituierenden Zustimmungsgewinnung nachvollziehen zu können, wird im Folgenden zunächst auf die Wirkweise des universalen Auditoriums eingegangen und danach auf dieser Grundlage die theoretische Legitimation herausgearbeitet.

5 Zustimmungsgewinnung

5.1 Das konkrete Publikum als Ausgangspunkt

Der Prozess der Zustimmungsgewinnung impliziert grundsätzlich Situationen, in denen Kommunikation stattfindet, da Texte und Reden ihre Bedeutung erst durch performatives und rezeptives Handeln erhalten sowie ihre Wirkung entfalten können.¹⁷⁵ Somit stehen Texte nicht nur in einem kommunikativen aber auch anthropologischen Kontext: Menschen sind als

¹⁷⁵ Vgl. dazu z.B. Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 22, Perelman 1980b: 18.

Produzenten sowie Rezipienten von Texten stets in einem bestimmten realen Kontext zu verorten. Hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass durch diese Art der konkreten Situierung von Rede bzw. Redner auf der einen und Publikum auf der anderen Seite eine Verbindung zur Lebenswirklichkeit hergestellt wird.¹⁷⁶

Von dieser Grundkonstellation geht auch Perelman in seiner Definition der Zuhörerschaft aus, die sich aus vielzähligen Hörerschaften zusammensetzt. Diese Vielzahl von Hörerschaften veranschaulicht Perelman am Beispiel der Parlamentsrede, deren Zuhörer keine homogene Gruppe, sondern aufgrund ihrer z.B. sozial, religiös oder ideologisch-politischen begründeten Heterogenität eine zusammengesetzte Gruppe bilden.¹⁷⁷ Mögliche Publika sind auch durchaus in internationalen Kontexten zu lokalisieren, da sich eine derartige Rede nicht nur an das direkt angesprochene Publikum wendet.¹⁷⁸ In Analogie zu dieser Beispielsituation sind die potentiellen Hörerschaften von Rechtstexten, wie beispielsweise die Rezipienten von Gerichtsentscheidungen oder Normtextadressaten, ebenfalls weder räumlich noch zeitlich in ihrer Vielzahl und Verschiedenartigkeit abschließend zu fassen. Deshalb wird das Auditorium von Perelman definiert als „die Gesamtheit derer, auf die der Redner durch seine Argumentation einwirken will“. Dabei kann es sich um einen einzelnen Redner, aber auch die „gesamte Menschheit“ handeln. Die „kompetenten“ und „vernünftigen Mitglieder“ dieser Gesamtheit bilden „die universale Öffentlichkeit“, einschließlich der dazwischen liegenden „unendlichen(n) Vielfalt partikularer Zuhörerschaften.“¹⁷⁹

Das Publikum stellt also den Ausgangspunkt für die Zustimmungsgewinnung dar und hat sowohl performativen als auch instrumentell-prozessualen Charakter, da es einmal konkret den Ort sowie die argumentierenden Akteure umfasst, die in den Lebenswirklichkeiten existieren. Zum anderen wird das Auditorium umfunktionalisiert zu einem gedanklichen Konstrukt, das für den Prozess rationaler

¹⁷⁶ Vergleichbar geht es im Recht immer zunächst darum, gesellschaftliches Leben, also Lebensstatsachen in Texten zu ver-rechtlichen, um sie dadurch auf einer abstrakteren Ebene allgemein handhabbar zu machen.

¹⁷⁷ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 28-30. Heutzutage müsste allerdings aufgrund technologischer Möglichkeiten die Begrenzung der parlamentarischen Zuhörerschaft auf die anwesenden Politiker aufgehoben werden.

¹⁷⁸ Perelman 1980a: 22f.

¹⁷⁹ Perelman 1980a: 23.

Zustimmungsgewinnung operationalisiert wird. Um diese geltungstheoretische Operationalisierung des Auditoriums nachvollziehen zu können, wird nachfolgend seine rhetorische Funktionsweise dargestellt. So werden die in diesem Zusammenhang zentralen Begriffe der Anpassung, Überzeugung, Zustimmung und Geltung in ihren interdependenten rhetorischen Beziehungen zueinander betrachtet. Um ein Publikum überzeugen zu können, muss sich die Argumentation an das jeweilige Publikum anpassen. Durch die erzielte Überzeugung wird die Zustimmung des Publikums erreicht, die wiederum Geltung konstituiert.¹⁸⁰

5.2 Anpassung

5.2.1 Vorbedingungen der Publikumsanpassung

Der Redner richtet sich mit seiner Rede an eine Hörerschaft und versucht durch die Überzeugungskraft seiner Argumentation ihre Zustimmung – also Zustimmungsgeltung – zu erreichen. Der Erfolg seiner Rede hängt davon ab, ob er sich an sein „mehr oder weniger systematisch“ konstruiertes Publikum¹⁸¹ anpassen und es überreden oder überzeugen kann.¹⁸² Es ist dabei nicht entscheidend, „was der Redende selbst für wahr oder schlüssig hält, sondern was die Ansicht derer ist, an die er seine Rede richtet.“¹⁸³ Voraussetzung für eine Anpassung an das Publikum ist bei Perelman der „intellektuelle Kontakt“¹⁸⁴ zu seinen Hörern, der „eine unverzichtbare Bedingung für die Inszenierung jeglicher Argumentation“ ist.¹⁸⁵ Dieser „psychische Kontakt“¹⁸⁶ ist als ein Ausdruck der „Wertschätzung seiner Hörerschaft“,¹⁸⁷ als ein Interesse am intellektuellen Kontakt mit dem

¹⁸⁰ Kopperschmidt 2006: 241. Kopperschmidt (ebd.) bringt die rhetorische Wirkweise des Auditoriums aus entgegengesetzter Perspektive auf den formelhaften Kettenschluss: „Geltung durch Zustimmung – Zustimmung durch Überzeugung – Überzeugung durch Anpassung.“

¹⁸¹ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 25. Vgl. die von Perelman eindeutig formulierte Überschrift des vierten Paragraphen: „Die Hörerschaft als Konstruktion des Redenden“.

¹⁸² Perelman 1979a: 141.

¹⁸³ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 31.

¹⁸⁴ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 19ff. Synonym zum „intellektuellen Kontakt“ spricht Perelman auch von „psychischem Kontakt“ (Perelman 1979a: 142) oder „geistigem Kontakt“ (Perelman 1979a: 143).

¹⁸⁵ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 19ff.

¹⁸⁶ Perelman 1979a: 142.

¹⁸⁷ Perelman 1979a: 21.

Gesprächspartner zu verstehen.¹⁸⁸ Denn für eine erfolgreiche Argumentation ist „die Zustimmung seines Gesprächspartners, dessen Einverständnis und das geistige Ringen mit ihm als sinn- und wertvoll zu erachten.“¹⁸⁹ Um Erfolg zu haben, ist die argumentative Auseinandersetzung aber auch auf ein gegenseitiges Interesse am intellektuellen Kontakt angewiesen, als der Hörer bereit sein muss, das Gesagte „aufzunehmen.“¹⁹⁰

Somit setzt ein erfolgreiches Bemühen um eine redevermittelte und argumentativ erreichte Zustimmung voraus, dass „eine wirkungsvolle intellektuelle Gemeinschaft“ gebildet wird.¹⁹¹ Für diese auf Wechselseitigkeit¹⁹² beruhende Interaktion ist als Mindestvoraussetzung eine gemeinsame Sprache notwendig, es bedarf also „eines Verfahrens, das Kommunikation ermöglicht.“¹⁹³ Damit eine Argumentation stattfinden kann, ist zudem der Ablauf einer Argumentation durch „allgemeine Regeln“ zu bestimmen, die „ein Vorverständnis [bilden], das aus den Normen des Zusammenlebens selbst erwächst.“¹⁹⁴ So hat dieser „geistige Kontakt“¹⁹⁵ sowohl eine sozial-moralische Bedeutung, insoweit er andere als gleichberechtigt betrachtet,¹⁹⁶ als auch eine argumentationsstrategische und kommunikationsgestaltende Funktion, da er zum einen eine Voraussetzung gelingender Argumentation darstellt¹⁹⁷ und zum anderen ihren „gesamten Verlauf“ prägt.¹⁹⁸

Erleichtert wird die Entstehung geistiger Kontakte durch die gleiche soziale Zugehörigkeit von Redner und Publikum sowie durch ihre

188 Perelman 1979a: 22.

189 Perelman 1979a: 20.

190 Perelman 1979a: 142.

191 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 18.

192 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 22. Vgl. zum wechselseitigen Verhältnis zwischen Redner und Hörer auch Nicolas (2011: 48): “By this [scil. contacts of minds, A. M.], he means a prior and reciprocal representation that an agreement is possible with a fantasized other, an agreement grounded on a cognitive and intellectual structure known to be shared by both parties.”

193 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 19.

194 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 19.

195 Perelman 1980b: 18.

196 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 21.

197 Perelman 1980a: 18.

198 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 24.

Institutionalisierung als z.B. das Recht auf freie Meinungsäußerung oder das justizielle Grundrecht des Angeklagten auf das letzte Wort in einem Strafprozess. Die Institutionalisierung „gedanklicher Kontakte“ auf gesellschaftlicher Ebene kann zur „Existenz von Vorbedingungen möglicher Argumentation“ beitragen und dadurch zum einen die Teilnahme an einer Argumentation ermöglichen. Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit, die Beteiligung an Argumentationen zu verhindern, indem beispielsweise im politischen Kontext – insbesondere unerwünschten – Äußerungen kein Rederecht gewährt wird, d.h. dass als Folge dieser institutionell verankerten Weigerung eine Argumentation wegen mangelnder Voraussetzungen erst gar nicht stattfinden kann.¹⁹⁹

An der Bedeutung des intellektuellen Kontakts als Vorbedingung von Argumentation spiegelt sich die erkenntnistheoretische Zuordnung von Perelmans Neuer Rhetorik wider. Während formallogische Beweise in einem System entwickelt werden, das von seinem Kontext losgelöst werden kann, findet rhetorisches Denken hingegen immer in psychologischen und gesellschaftlichen Kontexten statt.²⁰⁰

5.2.2 Anpassung an das Publikum

Der für die Rhetorik konstitutive Publikumsbezug erhält in der Anpassung an das Publikum seine „performative Aktualisierung“.²⁰¹ „[U]m sich mit einem Adressaten über etwas in der Welt zu verständigen“, „nötigt“ schon allein die Sprachvermitteltheit einer Rede dazu, „eine performative Einstellung einzunehmen“.²⁰² Auf den in diesem Kontext relevanten Argumentationskontext bezogen muss sich der Argumentierende auf sein Gegenüber einstellen, indem er sich einmal mit den Verständigungsvoraussetzungen seines jeweiligen Publikums auseinandersetzt und zum anderen mit ihm auch tatsächlich kommuniziert, also seine Rede aufführt.²⁰³ Neben der sprachlichen Performanz geht es im Hinblick auf die Fragestellung dieses Beitrags – für einen performanzbezogenen Ansatz eines kulturgerechten Verstehens rechtstheoretische Anknüpfungspunkte aufzuzeigen – vor allem um die konkrete physische Aufführung durch den Redner, die Knape „rhetorische Performanz“ nennt und der er für das

199 Perelman 1980b: 20.

200 Perelman 1971: 119.

201 Kopperschmidt 2006: 240.

202 Habermas 1997: 18.

203 Perelman 1979a: 143.

„Zeitalter der alten Mündlichkeit“ eine entscheidende Bedeutung zuschreibt, da „die einnehmende körperliche Präsenz in Stimme und Gestus“ das „wichtigste Element der Beredsamkeit“ sei.²⁰⁴ Auch wenn die Schriftlichkeit Kommunikationssituationen ermöglicht, in denen die gleichzeitige physische Präsenz von Aufführendem und Rezipienten nicht mehr erforderlich ist, hat die performative Handlung der Textaufführung dennoch von ihrer konstitutiven Bedeutung nichts eingebüßt. Dies ist im Sinne des im Kulturmodell zugrunde gelegten Performanzgedankens einmal damit zu begründen, dass auch verschriftlichte Texte ihre Bedeutung erst durch die Rezeption – also durch die Aufführung erhalten. Zum anderen stellt die Mündlichkeit einschließlich ihres performativen Charakters trotz aller Schriftlichkeit ein wesentliches Merkmal des Rechts dar. Dies verdeutlicht sich an zentralen Rechtsinstitutionen wie beispielsweise der in Prozessordnungen rechtsstaatlich festgelegten mündlichen Verhandlung oder der Recht-Sprechung. Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen erscheinen hier im Hinblick auf ihren performativen Charakter als selbstredend oder besser – selbstdarstellend genug.²⁰⁵

Um aber mit seiner aufgeführten Rede erfolgreich zu sein, hat sich mit Perelman die Argumentation der Zuhörerschaft anzupassen: „Will man ein Auditorium überzeugen, so muss man es zunächst kennen, das heißt man muss die Voraussetzungen des Auditoriums kennen und daran anschließen.“²⁰⁶ Daraus ergibt sich, dass sowohl Argumentationen als auch Zustimmung publikumsabhängig sind. Die Anpassung ist die Voraussetzung dafür, dass Argumente überhaupt ihre „Überzeugungskraft“ im Medium der Rede „entfalten“ können.²⁰⁷ Wirksam können Argumente dadurch werden, dass sie sowohl die Voraussetzungen der Zuhörer berücksichtigen, als auch an ihnen anknüpfen. Diese Haltung des sich Hineindenkens in das Gegenüber kann kulturwissenschaftlich als

204 Knappe 2000: 173.

205 Die Bedeutung der Performativität in der Rechtspraxis lässt sich am Beispiel der Gerichtsverhandlung veranschaulichen. Aus interkultureller bzw. rechtsvergleichender Perspektive stoßen z.B. bei finnischen Jurastudierenden und durchaus auch bei ausgebildeten Juristen sowohl die roten Roben deutscher Verfassungsrichter bzw. die schwarzen Roben der Richter aller anderen Gerichte als auch die Auftritte von ebenfalls Roben tragenden Rechts- und Staatsanwälten gerade aufgrund ihrer Performanz auf Befremden oder bisweilen Ablehnung.

206 Perelman 1979a: 143.

207 Kopperschmidt 2006: 240.

emischer²⁰⁸ Zugang zum Publikum bezeichnet werden, der die subjektive Außenperspektive des Redners verlässt und stattdessen, eine Innenperspektive einnehmend, aus dem Publikum heraus sowohl seine Argumentation entwickelt als auch vor allem publikumsspezifische Anknüpfungspunkte für seine Argumente ermittelt. Die an das Publikum angepasste und anknüpfende Argumentation ist somit in einem transrhetorischen Raum zu verorten, in dem gleichzeitig unterschiedliche Perspektiven gegenwärtig sind: Die Argumentation wird vom Redner vor dem Publikum aufgeführt, ist an das Publikum gerichtet und spricht zugleich „aus“ dem Publikum heraus.²⁰⁹ Anpassung ist des Weiteren als Kennzeichen einer „Redehaltung“ zu verstehen, die das Verhältnis zwischen Redner und Zuhörern mit rhetorischen Begriffen beschreibt.²¹⁰

Anpassung als solche wird jedoch mit eigentlich eher moralisch zu verachtenden Verhaltensweisen in Verbindung gebracht, die z.B. als opportunistisch oder populistisch bezeichnet werden könnten. Im rhetorischen Kontext geht es aber nicht um eine Anpassung im Sinne einer negativ konnotierten Einschmeichelung, sondern um den „Umweg über die Beeinflussung ihrer Selbstbeeinflussung“, den die Rhetorik in ihrer gewalt- und zwangsfreien Art der Zustimmungsgewinnung gehen muss.²¹¹ Denn im diskursiven Prozess kann Zustimmung nur mittelbar erreicht werden, da der Argumentierende nicht mit der Macht direkter autoritärer Interessendurchsetzung ausgestattet ist.²¹²

Der jeder Argumentation immanente Gewaltverzicht bei der Zustimmungsgewinnung hat, auf den intellektuellen Kontakt rekurrierend,

208 Das Begriffspaar emisch – etisch geht auf den Linguisten Pike zurück, der es analog zu phonemisch und phonetisch gebildet hat (Pike 1954: 8). Damit werden Perspektiven der Auseinandersetzung (Innenperspektive bzw. Außenperspektive) von Sprache und Kultur bezeichnet. Diese beiden Perspektiven ergänzen sich einander, da jede Begegnung mit einer unbekannten Kultur zunächst von außen beginnt, die dann in eine Innenperspektive übergeht. Eine emische Sichtweise soll zu einem Verständnis beitragen, Kultur einmal als ein funktionierendes Ganzes zu sehen, und zum anderen die Individuen in diesem Ganzen mit ihren Einstellungen, Interessen, Motiven, Reaktionen, Konflikten und ihrer persönlichen Entwicklung zu verstehen (Pike 1967: 40f.).

209 Kopperschmidt 2006: 240.

210 Kopperschmidt 2006: 240.

211 Kopperschmidt 2006: 239.

212 Kopperschmidt 2006: 239. Vgl. zur Zwangsfreiheit der Rhetorik auch Blumenberg: „Rhetorik impliziert den Verzicht auf Zwang“ insofern, als zum Erreichen von Übereinstimmung (Konsens) „physische durch verbale Leistung [ersetzt wird]“. (Blumenberg 1981: 113f.).

seine zwischen den Gesprächspartnern interaktiv zu konstituierende Voraussetzung darin, „dass eine geistige Gemeinschaft gestiftet wird, die während ihres Zusammenhalts Gewaltanwendung ausschließt.“ Statt auf den Zuhörer direkten Zwang auszuüben, „appelliert“ der Redner an die „Urteilsfreiheit“ seiner Zuhörer, die aufgrund „vernünftige[r] Überredung“ ihre Entscheidungen zwanglos treffen können. Der gewaltlose Charakter der Argumentation korreliert wiederum mit einer friedfertigen Einstellung des Redenden, der sich auf den Gesprächspartner einstellt und bereit ist, seine eigenen Positionen aufzugeben.²¹³ Die Möglichkeit zwangloser bzw. gewaltfreier Beteiligung der Gesprächspartner an der Argumentation und die dadurch implizierte Freiheit zur Entscheidung sind mit autoritären Gesellschaftssystemen nicht vereinbar, da das Ergebnis der geführten Argumentation rhetorisch bedingt strukturell offen ist.²¹⁴

Eine Argumentation setzt nicht auf ihre gewaltsame autoritäre Durchsetzung von außen, vielmehr hat sie das Ziel durch überzeugende Argumente mittelbar auf die Hörer einzuwirken, dass sie „in Form ihrer *Selbstbeeinflussung*“ auf sich einwirken. Die auf diese Weise erzielte Zustimmung der Hörer entsteht somit „aus der Logik *intrinsischer Zustimmungsnötigung*“.²¹⁵ Diese sich auf Umwegen entfaltende Wirkungsweise der Rhetorik spiegelt sich auf sprachlicher Ebene in Perelmans Formulierungen wider, wenn er davon spricht, die Zustimmungsbereitschaft bei seinen Hörern zu „*wecken*“, „*steigern*“ oder „*sichern*“.²¹⁶

Diese von Kopperschmidt als indirekt bezeichnete Charakterisierung der Wirkungsweise von Argumenten kann aus anthropologischer Sicht auch als ein strukturelles Merkmal der Rhetorik aufgefasst werden. Aufgrund seiner

213 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 76. Dieser Aspekt des Gewaltverzichts von Rhetorik kann m.E. durchaus in Zusammenhang mit Perelmans Erfahrungen gebracht werden, die er mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gemacht hat. Vor diesem Hintergrund seiner historischen Erfahrungen ist auch sein Anliegen zu verstehen, den Bereich des Rechts nicht der Willkür zu überlassen.

214 Vorgegebene Argumentationsergebnisse – also evidente Wahrheiten – sind mit dem Konzept argumentativ erzielter Zustimmungsgewinnung inkompatibel. Vgl. dazu Kopperschmidt 2006: 239.

215 Kopperschmidt 2006: 239.

216 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 5 und 10. Für Perelman „[besteht]“ das Ziel der Argumentation nicht darin, die Folgen aus bestimmten Prämissen abzuleiten, sondern die Übereinstimmung eines Publikums mit den Thesen, die man seiner Zustimmung unterbreitet hervorzurufen oder zu verstärken“ (Perelman 1980a: 18).

„Instinktarmut“²¹⁷ ist es dem Menschen nur möglich, sich mittelbar mit der Wirklichkeit auseinanderzusetzen. Sein indirekter „Wirklichkeitsbezug“ ist auf die Rhetorik angewiesen, um den „fundamentalen Mangel einer ordentlichen Ausstattung zur Selbsterhaltung“ auszugleichen.²¹⁸ Dabei hat Rhetorik also eine kompensatorische Funktion, indem sie es zum einen ermöglicht, erkenntnistheoretisch mit dem „Mangel an Wahrheit fertig [zu] werden“.²¹⁹ Zum anderen ist „eine physische Reaktion“ nicht notwendig, da sie in ihrer rhetorischen Transformation „physische durch verbale Leistungen [ersetzt]“.²²⁰ Sprache dient somit nicht „zur Mitteilung von Kenntnissen oder Wahrheiten, sondern primär der Herstellung der Verständigung, Zustimmung oder Duldung“, die dem Erhalt sozialer Gemeinschaften dienen.²²¹

Mit der positiven Einwirkung auf die Zustimmungsbereitschaft verfolgt der Redner das Ziel, am Ende die Zustimmung des Publikums zu gewinnen. Performativ betrachtet hat dieser Prozess der Zustimmungsgewinnung zwei Komponenten: Zunächst wird von Seiten des Redners aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit an die Zuhörer eine performativ-rhetorische Argumentationssituation geschaffen, in der die vorgebrachten Argumente wirksam werden können. Ihre Wirksamkeit erhalten Argumente aber erst dadurch, dass sie das Publikum überzeugen können, also ihre „Überzeugungskraft“ in einer plausiblen Argumentation entfalten können. Vermögen die Argumente zu überzeugen, erfolgt in einem nächsten Schritt die Zustimmung des Publikums, das somit eine wichtige Funktion im Prozess der Zustimmungsgewinnung hat.²²² Denn die „rhetorisch-performative Kompetenz“²²³ (Kompetenz der Anpassung und Anknüpfung an das Publikum) allein reicht für die Zustimmung nicht aus. Erst im Rücklauf –

217 Blumenberg 1981: 115.

218 Blumenberg 1981: 104.

219 Blumenberg 1981: 105. Vgl. zur Rhetorik als Möglichkeit der Mängelkompensation Bornscheuer 2000, besonders 99-102.

220 Blumenberg 1981: 113f.

221 Blumenberg 1981: 108.

222 Kopperschmidt 2006: 240.

223 Der Begriff „rhetorisch-performative Kompetenz“ wird hier von Knappe für „Aufführungskompetenz“ übernommen. Sie bezeichnet das „rednerisch körperliche Handeln“, das in der klassischen Rhetorik untertheoretisiert war, da man es „weitgehend für eine Naturgabe hielt“. (Knappe 2000: 173.) In diesem Kontext wird die „rhetorisch-performative Kompetenz“ aber weniger als physische Fähigkeit (Stimme, Verhalten) aufgefasst, sondern als kognitiv-intellektuelle Kompetenz, nämlich sich auf den Gesprächspartner einlassen zu können.

also in der Reaktion der Zuhörerschaft auf die Argumentation – drückt sich in der vom Publikum erteilten Zustimmung die erfolgreich wirksam gewordene Überzeugungskraft der Argumentation aus.²²⁴ Kopperschmidt beschreibt diesen Vorgang, in dem „[d]er Dialogpartner [...] unvermeidlich von einer passiven Zuhörerrolle zu einer aktiven Teilnahme in dem Gespräch gebracht“ wird,²²⁵ in folgender Weise:

„Es ist diese Überzeugungskraft der Rede, die einen Redner bei Strafe seiner Erfolglosigkeit zur Anpassung an sein Publikum zwingt, weil es allein die Überzeugungskraft seiner Rede ist, die den [...] ‚eigentümlich zwanglosen Zwang‘ entfalten kann, der einem Publikum seine Zustimmung abzunötigen vermag; denn die Überzeugungskraft ist keine der Rede vom Redner bloß voluntativ attestierbare mögliche Eigenschaft, sondern sie wird der Rede vom *Publikum und nur von ihm* zugesprochen.“²²⁶

Anpassung und Überzeugung stehen folglich rhetorisch in einem interdependenten Verhältnis, das für die Zustimmungsgewinnung eine entscheidende Rolle spielt, wobei „Überzeugung“ das Ergebnis ist, das aufgrund erfolgreicher Anpassung beim Publikum entsteht. Das zur Zustimmung bewegende *Movens* liegt in der Überzeugungskraft, die vom Redner in seinen Argumenten angelegt sein muss und sich in der Performanz entfalten kann. Diese bewegende Kraft besteht hier in der Plausibilität der Argumentation, die ein Publikum überzeugt und des Weiteren dazu veranlasst, seine Zustimmung zu den vorgebrachten Argumenten zu erteilen. Der Begriff der Überzeugung gehört damit ebenfalls zu einer zentralen – und insbesondere im vorliegenden Kontext bedeutungstragenden – geltungskonstituierenden „rhetorischen Schlüsselkategorie“²²⁷, auf die im Folgenden einzugehen ist.

5.3 Überzeugung

5.3.1 Persuasion: Überzeugung und Überredung

Die im allgemeinen Sprachgebrauch eng zueinander gehörenden Ausdrücke „Überzeugung“ und „Überredung“ sind im Deutschen die Übersetzungsalternativen für den lateinischen Begriff der Persuasion,²²⁸ die

²²⁴ Kopperschmidt 2006: 240.

²²⁵ Perelman 1980a: 24.

²²⁶ Kopperschmidt 2006: 240f.

²²⁷ Kopperschmidt 2006: 248.

²²⁸ Knappe 2000: 177.

als perlokutiver Sprechhandlungsakt²²⁹ im Erfolgsfall auf das „Bewusstsein“ der Adressaten einwirken²³⁰ und bei ihm einen „Standpunktwechsel“²³¹ erreichen soll. Aus zunächst semantischer Perspektive betrachtet heißt „überzeugen“, dass aufgrund einleuchtender Gründe jemand dazu gebracht wird, „etwas als wahr, richtig, notwendig anzuerkennen“.²³² Anders als beim Überzeugen beeinflusst die Überredung hingegen in der Art, dass „durch [eindrängliches Zu]reden“ jemand veranlasst wird, „etwas zu tun, was er ursprünglich nicht wollte“.²³³ Nach diesen alltagssprachlichen Definitionen kann eine argumentativ erzielte Überzeugung, die aufgrund „kognitiv nachvollziehbare[r] Gründe“ entsteht, anders als die Überredung „für erlaubte Persuasion“ gehalten werden. Eine derartige Einschätzung beruht allerdings auf einer „unterstellte[n] moralische[n] Kluft zwischen Überreden und Überzeugen“, die „mit dem persuasiven Gefährdungspotential zusammen[hängt]“, das durchaus der Rhetorik zugeschrieben wird.²³⁴ Die dem „persuasiven Mechanismus“ eigenen „manipulativen Komponente[n]“ können auf den Adressaten einen Zwang ausüben, sodass „[j]eder Form von Persuasion eben etwas Agonales an[haftet]“.²³⁵ Diese Unterscheidung impliziert eine „kommunikative Redlichkeitsbedingung“, die jedoch „kein rhetoriktheoretisches Spezifikum“ darstellt, sondern generell zur „kommunikative[n] Glaubwürdigkeit“ beiträgt.²³⁶

Denn ein rhetorisch relevanter „Strukturunterschied zwischen Überzeugung und Überredung“²³⁷ lässt sich in einem geltungstheoretischen Rhetorikkonzept nur schwer aufrechterhalten, da diese Unterscheidung

229 Mit „perlokutionär“ werden die Wirkungen einer Sprechhandlung bezeichnet; also vorliegend geht es um die Wirkungen, die ein Sprecher durch ein Überreden bzw. Überzeugens bei einem Hörer zu erzielen versucht (Ehlich 1993: 459). Der Begriff der Sprechhandlung hat zum einen die Bedeutung „die Zweckcharakteristik sprachlicher Handlungen hervorzuheben, zum anderen [...] die Handlungsqualität und den besonderen Stellenwert dieser Form menschlicher Tätigkeit zu unterstreichen.“ (ders. 569).

230 Damiani 2006: 342.

231 Knappe 2000: 179.

232 Online-Duden. Online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/ueberzeugen>. (Stand: 22.6. 2016).

233 Online-Duden. Online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/ueberreden>. (Stand: 22.6.2016).

234 Knappe 2000: 177f.

235 Knappe 2000: 178.

236 Knappe 2000: 177.

237 Knappe 2000: 178.

„auf dem entscheidenden Anspruch“ beruht, „man könne aus einer Ganzheit, sei es aus einem Verhaltenskomplex oder aus einem Ensemble von Fähigkeiten bestimmte Fähigkeiten, bestimmte Elemente heraustrennen, die dann als vernünftig gelten.“²³⁸ Auf Vernunftschlüsse übertragen ermöglicht dieser Anspruch, Syllogismen zwar als „völlig überzeugend“, nicht aber als überredend zu bezeichnen.²³⁹ Durch diese Differenzierung wird der „Vernunftschluss“ zum einen aus seinem Kontext herausgelöst und zum anderen „[unterstellt] dies wiederum, dass seine Prämissen ganz und gar unabhängig vom Geiste existieren, wodurch man sie zu unerschütterlichen, unantastbaren Wahrheiten umformt.“²⁴⁰

Perelmans Ablehnung der Differenzierung in Überzeugung und Überredung verdeutlicht er am alltäglichen Beispiel, wenn jemand von den „Nachteilen des zu schnellen Essens überzeugt ist“, jedoch damit nicht aufhört, da er nicht dazu überredet worden ist. Diese Differenzierung „bedeutet aber, dass man den Vernunftschluss, auf den sich diese Überzeugung gründet, aus seinem ganzen Zusammenhang herausreißt.“ Denn „möglicherweise“ könnte das Festhalten am zu schnellen Essen auf einer anderen, einem Gesundheitsdenken widersprechenden Überzeugung beruhen, die beispielsweise im Kontext eines effektiven Zeitmanagements entstanden ist. Dem zufolge bedeutete das schnelle Essen einen nutzbringenden Zeitgewinn und würde als vernünftig erscheinen. In der dichotomen Überzeugen-Überreden-Denkweise wird aber diese Kontextabhängigkeit von Überzeugungen ausgeblendet. Daraus folgert Perelman, „dass die Konzeption von Überzeugung, die scheinbar auf einer Differenzierung der ins Spiel gebrachten Beweismittel oder Fähigkeiten beruht, oft auch durch Ausklammerung bestimmter Gegebenheiten und auf Kosten eines größeren Zusammenhangs begründet ist.“²⁴¹ Eine derartige auf Evidenz und unveränderlichen Wahrheiten basierende Auffassung ist aber mit dem Konzept diskursiv zu erzielender vernünftiger Zustimmung nicht vereinbar.

Im Gegensatz zu einer sozialetisch geprägten Sichtweise steht in Perelmans Auffassung von der Persuasion auch nicht das „Bewusstsein“ im Vordergrund, „das von einem Sprecher durch die perlokutionären

238 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 36.

239 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 36.

240 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 36.

241 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 36f.

Wirkungen von Aussagen beeinflusst werden kann“.²⁴² Da die ethische Frage im Zusammenhang mit der Beeinflussung des Publikums über den Rahmen einer Argumentationstheorie hinausgeht,²⁴³ geht es vielmehr in seiner Theorie darum, ob Argumente überzeugen und überreden können.²⁴⁴ Der Redner ist nämlich daran interessiert, die tatsächliche Zustimmung zu seiner Argumentation zu erhalten, wobei die ethische Qualität der im Adressaten eventuell stattgefundenen Bewusstseinsveränderung keine wesentliche Rolle spielt.²⁴⁵ Durch den Fokus auf die Performanz der Argumente, die für die Entfaltung ihrer Überzeugungskraft den rhetorischen Raum eröffnet, braucht weder „die problematische Entsprechung des sprachlich Ausgedrückten zur ‚Innenwelt‘ des Sprechers [...] berücksichtig[t] [zu]“ werden,²⁴⁶ noch das neurhetorische Paradigma überschreitend auf der Zuhörerseite redebedingte Veränderungen der Bewusstheiten erforscht zu werden.

Für die Neue Rhetorik ist also eine moralisch begründete Differenzierung in Überredung bzw. Überzeugung nicht relevant, da „[d]ie inneren Zustände des Sprechers und seine Wahrheitsansprüche hier [...] keine Rolle mehr zur Bestimmung [spielen], ob eine [...] Rede überzeugend oder bloß überredend ist.“²⁴⁷ Entscheidend ist nicht, „ob ein Adressat von einer Meinung bloß überredet oder wirklich überzeugt ist, sondern viel mehr, ob eine sprachliche Äußerung oder ein Argument überzeugend oder überredend ist“.²⁴⁸ Es geht bei diesem am Erfolg orientierten Interesse des Redners eigentlich darum, ob die Argumente die faktische Zustimmung des Publikums erhalten, und somit der Geltungsanspruch der Rede eingelöst wird.²⁴⁹

242 Damiani 2006: 342.

243 van Eemeren 2014: 264.

244 Damiani 2006: 343.

245 Damiani 2006: 343.

246 Damiani 2006: 342f.

247 Damiani 2006: 343.

248 Damiani 2006: 343.

249 In der Formulierung „am Erfolg orientiertes Interesse“ des Redners klingt durchaus eine terminologische Nähe zu dem von Habermas geprägten Begriff der „erfolgsorientierten Handlung“ an, der dem der „Verständigungsorientierung“ gegenübergestellt wird. Vorliegend bezieht sich das erfolgsorientierte Interesse auf den Prozess der rationalen Zustimmungsgewinnung mittels eines geltungstheoretisch operationalisierten Publikums als einer Möglichkeit der Verständigungsarbeit im Recht. Es

Die Unterscheidung zwischen Überzeugung und Überredung spiegelt neben dem Vorwurf der potentiellen Manipulation der Hörer des Weiteren die Kritik am „parasitären Charakter des Überredungsinteresses“²⁵⁰, dass die Rhetorik an Zustimmung also nur „strategisch interessiert“ sei, „um privaten Zielen, die sonst gar nicht durchzusetzen wären, zum Erfolg zu verhelfen.“²⁵¹ Um demnach ein Publikum überzeugen zu können, muss in der überredenden Rede ein „Überzeugungsinteresse“ vorgetäuscht werden.²⁵² Denn das Offenlegen des eigentlichen Anliegens würde den „möglichen Überredungserfolg [...] verhindern“.²⁵³ Aufgrund dieses „parasitären Charakters“ rückt die Sprechhandlung der Überredung in die Nähe der Lüge,²⁵⁴ die ebenso wenig wie die Überredung dem „transzendentalen juridischen“ Prinzip der „Publizität“ entspricht. Maximen, die um des Gelingens willen nicht „lautwerden“ dürfen und „die verheimlicht werden“ müssen, wären mit Kant „unrecht“.²⁵⁵

In dem Überredungsinteresse zeigt sich eine grundsätzliche Problematik der Rhetorik, dass sie nämlich nicht durch plausible, vernünftige Argumente die Zustimmung der Hörer zu erreichen versucht, sondern nur ein strategisches Interesse verfolgt und dadurch Gefahr läuft, sich zu diskreditieren. Daraus folgend muss die Überzeugung als ein für das rhetorische Vernunftparadigma konstitutiver Bestandteil der Zustimmungsgewinnung von dem kontingenten und strategisch orientierten Überreden des Anderen unterschieden werden.²⁵⁶ Somit stellt sich nun die Frage, wie die Sprechhandlungen des Überzeugens und Überredens als wesentlicher Bestandteil der Zustimmungsgewinnung philosophisch konzeptionalisiert werden.

geht hier nicht um die Abgrenzung sozialer Handlungen bzw. Handlungstypen. (Habermas 1984: 460).

250 Kopperschmidt 2006: 249.

251 Kopperschmidt 2006: 248.

252 Kopperschmidt 2006: 248.

253 Kopperschmidt 2006: 248.

254 Kopperschmidt 2006: 248.

255 Kant 2008: 50. Kants „transzendente Formel“ lautet: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“ (ebda.).

256 Kopperschmidt 2006: 249.

5.3.2 Neurhetorische Konzeptionalisierung von Überredung und Überzeugung

Da der Ursprung der Unterscheidung in Überredung einerseits und Überzeugung andererseits im „jahrhundertealten Streit“ zwischen den Wahrheit suchenden Philosophen und „Rhetoren, die im Handeln Verantwortung fühlen und Entscheidungsfreude empfinden“ liegt,²⁵⁷ erscheint es unvermeidbar, dass Überzeugung als „Schlüsselkategorie“ in der Rhetorik „nur als Teil eines fast binär differenzierten Codes“ zu verstehen ist, deren Bedeutung für Perelmans Neue Rhetorik „durch Abgrenzung gegen ‚überreden‘“ erst zu erfassen ist.²⁵⁸

Vorliegend wird es als folgerichtig erachtet, die zentrale Bedeutung der philosophischen Dimension der Überzeugung herauszustellen. Dennoch sei hier eine kurze sprachhistorische Anmerkung eingefügt, durch die der Ursprung „überzeugen“ im Deutschen auch im forensischen Kontext zu verorten ist. Im Mittelhochdeutschen bedeutet „überziugen“ ursprünglich „jemanden vor Gericht durch Zeugen überführen“.²⁵⁹ Überzeugen ist seit dem 13. Jahrhundert als Rechtsausdruck bezeugt und hat sich in der Bedeutung von lateinisch u.a. „convincere“ vom 15. bis ins 18. Jahrhundert in den Wörterbüchern und Glossaren gehalten. Hervorhebenswert erscheint hier, dass den Zeugen im Prozess zugeschrieben wird. Die instrumental-prozessuale Rolle verdeutlicht sich bei getrennter Schreibweise des zusammengesetzten Verbs: Ein Angeklagter wird „über-Zeugen“ – also *durch* oder *mittels* Zeugen – einer Schuld überführt: *„jem.[anden] mit zeugen einer schuld überführen: wer ouch umb unzuht vor geriht belegt wirt, den mag man überziugen mit zwain erberen mannen“*.²⁶⁰ Daraus könnte geschlossen werden, dass ein Missetäter durch

257 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 35. Vgl. dazu auch Kopperschmidt 2006: 249.

258 Kopperschmidt 2006: 248.

259 Online-Duden. Online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/ueberzeugen>. (Stand: 27.6.2016). Der Eintrag im mittelhochdeutschen Wörterbuch lautet: „(mit zeugen) überführen: einen vor geriht überz[iugen]. Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Online unter: <http://woerterbuchnetz.de/Lexer/?sigle=Lexen&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#XLU00939>. (Stand: 27.6.2016).

260 Das Belegbeispiel für „einer Schuld überführen“ lautet: „wer ouch umb unzuht vor geriht belegt wirt, den mag man überziugen mit zwain erberen mannen“: Wer zudem wegen Ungesittetheit vor Gericht angeklagt wird, den kann durch zwei ehrbare Männer der Schuld überführen. (Übersetzung A. M.) Deutsches Wörterbuch von Jakob Grimm und Wilhelm Grimm. Online unter: <http://woerterbuchnetz.de/Lexer/?sigle=Lexen&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#XLU00939>.

vor Gericht auftretende Zeugen, hier durch zwei ehrbare Männer, seiner Schuld über-zeugend überführt wird. Der instrumentell-dingliche Charakter der Zeugen scheint im Mittelhochhochdeutschen durch die Präposition *mit* unterstrichen zu sein.²⁶¹ Somit ist es durchaus nachvollziehbar, dass im heutigen Sprachgebrauch „Überzeugung“ gegenüber der „Überredung“ als die ernster zu nehmende Einstellung aufgefasst wird, da sie einen rationalen Geltungsanspruch und vor allem auch folgenreiche Konsequenzen impliziert.

Perelman stellt sich gegen diesen seit der Antike bestehenden „Vorwurf, Rhetorik sei [...] nicht an der *Wahrheit* [...] interessiert, sondern bloß am faktischen *Zustimmungserfolg* bestimmter Meinungen, die für Durchsetzung privater Interessen strategisch wichtig sind.“²⁶² Denn das Anliegen seiner Argumentationstheorie besteht gerade darin, „die objektivistische durch eine zustimmungsabhängige Geltungstheorie [zu] ersetzen“.²⁶³ In Perelmans „zustimmungsabhängige[r] Geltungstheorie ist [...] diese traditionelle *Dissoziation zwischen Zustimmung und Wahrheit* (bzw. allgemein Geltung) nicht mehr möglich, weil Wahrheit (bzw. Geltung) selbst nicht mehr zustimmungsunabhängig bestimmbar ist.“²⁶⁴ Da es aber Perelman um eine „kritische Theorie zustimmungsabhängiger Geltung“ geht, ist es notwendig,

„die traditionelle Unterscheidung zwischen der Wahrheitsorientierung des Überzeugungsinteresses und der bloßen Erfolgsorientierung des Überredungsinteresses *zustimmungsintern* abzubilden, indem man etwa zwischen *zwei verschiedenen Zustimmungsinteressen* unterscheidet, die sich genauerhin als wahrheitsorientiertes oder bloß erfolgsorientiertes Zustimmungsinteresse unterscheiden ließen.“²⁶⁵

woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GU02511#XGU02511. (Stand: 27.6.2016).

261 Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Online unter: <http://woerterbuchnetz.de/Lexer/?sigle=Lex&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#XLU00939>. (Stand: 27.6.2016).

262 Kopperschmidt 2006: 249.

263 Kopperschmidt 2006: 249.

264 Kopperschmidt 2006: 250.

265 Kopperschmidt 2006: 250.

An diese unterschiedlichen Zustimmungsinteressen lässt sich entsprechend eine Unterscheidung in „Überredungs- und [...] Überzeugungsrhetorik“²⁶⁶ anschließen. Bei Perelman geht es nur um die Überzeugungsrhetorik, da die Überredungsrhetorik als „sozialtechnologisch orientierte Persuasionstheorie [...] geltungstheoretisch ebenso irrelevant ist wie [sie] pragmatisch bis auf den heutigen Tag immer hoch geschätzt wurde“. Eine allgemeine Argumentationstheorie hat hingegen an einer Überzeugungsrhetorik anzuknüpfen, da nur sie „geltungstheoretisch im Sinne von Perelman [...] beerbbar [ist]“.²⁶⁷

Diese skizzierten unterschiedlichen Zustimmungsinteressen müssen folglich in konkreten Redesituationen mit entsprechenden Publika korrelieren, also mit den Instanzen, die die Zustimmung erteilen. Da zum einen „die Verschiedenartigkeit von Hörerschaften gleichsam unbegrenzt ist“ und zum anderen „ein solches argumentatives Verfahren vor allem von Interesse ist, das von allen Hörerschaften unterschiedslos akzeptiert wird“, ist das Bemühen um die Akzeptanz aller „kompetenten und vernünftigen Menschen“ zu verstehen als der ideale „Wunsch, historische oder lokale Umstände so zu »transzendieren«, dass die verteidigten Thesen von allen akzeptiert werden können“. Dieser Idealvorstellung „entspricht die Suche nach Objektivität in jeder beliebigen Form.“²⁶⁸ Objektivität bedeutet hier das Streben nach einem „Ideal der Universalität“ sowie den „Versuch, Normen und Werte zu formulieren, die man der Zustimmung eines jeden vernünftigen Wesens vorlegen könnte.“²⁶⁹

Als akzeptables Geltungsprinzip darf aber die Zustimmung nicht von einem zufälligen Publikum abhängig sein, sondern die faktische Zustimmung einer Hörerschaft muss „ideal“ oder „vernünftig“ sein. Mit Perelman ist die Zustimmung einer Hörerschaft dann als vernünftig zu erachten, wenn sie

266 Kopperschmidt 2006: 251. Die Begriffe Überzeugungs- und Überredungsrhetorik gehen auf Apel zurück. Er trennt diese beiden Begriffe und verknüpft die „*Rhetorik der Überzeugung* [...] im Rahmen einer transzendentalen Pragmatik der Rede mit der philosophischen Logik der Argumentation“ (Apel 1973/I: 64 FN 101a. Vgl. Kopperschmidt 2006: 251).

267 Kopperschmidt 2006: 251.

268 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 35.

269 Perelman 1967: 155. Hierin zeigt sich also der schon oben erwähnte „jahrhundertealte Streit zwischen den Parteigängern der Wahrheit einerseits und der Meinung andererseits, also zwischen Philosophen, die nach dem absoluten Begriff suchen, und Rhetoren, die im Handeln Verantwortung fühlen und Entscheidungsfreude empfinden.“ (Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 35).

vom universalen Auditorium gegeben wird.²⁷⁰ Denn für ihn ist das universale Publikum eine Verkörperung der Vernunft. Mit dieser Auffassung folgt er nicht der klassischen Vorstellung von Vernunft, sondern fasst sie vielmehr als „bevorzugte Hörschaft, als universales Auditorium“ auf. Damit ist eine Rede, die auf diskursiv erreichte Zustimmung abzielt, ein „Appell an die Vernunft“, ein „Versuch, durch den Vortrag die Mitglieder dieses Auditoriums“ zu überzeugen.²⁷¹

Vor diesem theoretischen Hintergrund definiert Perelman „Überzeugung“ und „Überredung“ in ihrem Verhältnis zum Publikum: Um eine Rede als überzeugend oder überredend bestimmen zu können, „muss man nur die Größe des Publikums berücksichtigen, an das diese Äußerung oder dieses Argument adressiert ist.“²⁷² Perelman schlägt vor, „eine Argumentation *überredend* [persuasive] zu nennen, wenn sie nur bei einer partikulären Hörschaft [auditoire particulier] gelten soll, und *überzeugend* [convaincante] zu nennen, wenn sie mit dem Geltungsanspruch auf Zustimmung bei allen vernünftigen Wesen verbunden wird.“²⁷³ Mit „vernünftigen Wesen“ ist die „*universelle Hörschaft* [auditoire universel]“ gemeint, die sich „aus der ganzen Menschheit oder wenigstens aus allen erwachsenen und normalen Menschen zusammensetzt“.²⁷⁴ Demzufolge wird „ein faktisch erzielte[r] Verständigungserfolg bzw. Konsens qualitativ“ in Abhängigkeit von der Art des Publikums unterschieden.²⁷⁵

Hierin zeigt sich mit Alexy der normative Charakter von Perelman Argumentationstheorie, denn „[de]r Wert eines Arguments bestimmt sich [...] nach dem Wert des Auditoriums, das es überzeugt.“ Nur ein als universal qualifiziertes Publikum kann „durch rationale Argumente überzeugt werden“, weshalb „[d]ie Zustimmung des universalen Auditoriums das Kriterium für die Rationalität und Objektivität der Argumentation [ist].“ Die Qualifizierung eines Auditoriums als nur durch

²⁷⁰ Kopperschmidt 2006: 42f.

²⁷¹ Perelman 1967: 159.

²⁷² Damiani 2006: 343.

²⁷³ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 37.

²⁷⁴ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 40.

²⁷⁵ Kopperschmidt 2000b: 78.

rationale Argumentation überzeugbar hat also in Perelmans „normative[r] Argumentationstheorie“ eine zentrale Bedeutung.²⁷⁶

Perelman macht somit „die verschiedenen Zustimmungsi­nteressen [...] operationalisierbar und dadurch zugleich unterscheidbar“. „[D]as wahrheitsorientierte Zustimmungsi­nteresse der Überzeugungsrede“ strebt nach der Zustimmung eines „*universalen Publikums*“, also nach einer universalen Zustimmung. Im Gegensatz dazu definiert er „das bloß erfolgsorientierte Zustimmungsi­nteresse einer Überredungsrede als *Interesse an einer bloß partikularen Zustimmung* bzw. als Interesse an der *Zustimmung eines bloß ‚partikularen Publikums‘*“. Perelmans „Unterscheidungsstrategie zwischen ‚überzeugen‘ und ‚überreden‘“ wird auch als „ingeniös“ bezeichnet, „weil sie kategorial ausschließlich mit originär zustimmungstheoretischen Mitteln auskommt“ und sich nicht auf „zustimmungsfremden“ wie z.B. sozia­lethischen Unterscheidungsmerkmalen gründen muss. Die Zustimmungsi­nteressen werden aufgrund einer „formale[n] Unterscheidungslogik“ in erfolgs- bzw. wahrheitsorientiertem Zustimmungsi­nteresse differenziert. Diese normative Qualifizierung der Zustimmungsi­nteressen bedeutet, dass das jeweilige Zustimmungsi­nteresse mit dem „Interesse an einer Entgrenzung des Publikums“ korreliert. Denn ein wahrheitsorientiertes Zustimmungsi­nteresse einer überzeugenden Rede muss daran interessiert sein, die Zustimmung des universalen Auditoriums zu erlangen, die dadurch erzielt wird, dass die Grenzen des partikularen Publikums überschritten werden.²⁷⁷

Aufgrund Perelmans Unterscheidung in wahrheits- und erfolgsorientierte Zustimmungsi­nteressen lassen sich aus geltungstheoretischer Perspektive gesellschaftspolitische Phänomene wie z.B. populistische Wahlkampfreden betrachten, wie sie aus der nationalsozialistischen deutschen Vergangenheit oder aber auch aus Äußerungen von Politikern in einigen europäischen Staaten sowie der gegenwärtigen US-amerikanischen Politik bekannt sind. Auch wenn quantitativ signifikante Menschenmassen den Rednern zunächst ihre Zustimmung zujubeln, handelt es sich nicht um universale, sondern immer nur um partikuläre Publika. Auch das Volk einer Nation ist nicht mit einem universalen Publikum, also allen vernünftigen Menschen gleichzusetzen. Daraus ließe sich schließen, dass die Redner in derartigen Reden kein wahrheitsorientiertes Zustimmungsi­nteresse verfolgen. Damit

²⁷⁶ Alexy 1978: 203.

²⁷⁷ Kopperschmidt 2006: 250.

spielen Rationalität und Vernunft in solchen Reden keine Rolle mehr, übernehmen vielmehr Macht und Willkür die Regie bei der Durchsetzung von (Einzel)Interessen.

5.3.3 Überredung und Überzeugung: Transzendente und metaphysische Grundlagen

Mit seinem Vorschlag, Überzeugung und Überredung nach ihrem jeweiligen Zustimmungsinteresse zu spezifizieren, stellt sich Perelman in die Nähe der in der „*Kritik der reinen Vernunft*“ entwickelten „Kantschi[n] Konzeption“ von „überzeugen“ und „überreden“,²⁷⁸ die in dem zur „Transzendentalen Methodenlehre“ gehörenden Abschnitt „Vom Meinen, Wissen und Glauben“ dargelegt ist.²⁷⁹ Das dort definierte Verständnis der „transzendentalen Methodenlehre“ als der „Bestimmung der formalen Bedingungen eines vollständigen Systems der reinen Vernunft“ bestimmt den theoretischen Rahmen,²⁸⁰ in dem „es Kant mit seiner Unterscheidung zwischen „Überredung“ und „Überzeugung“ nicht um eine Unterscheidung der praktischen, sondern der theoretischen Vernunft geht“.²⁸¹ Kants Konzept wird von Perelman in seiner Abhandlung im „Überreden und Überzeugen“-Abschnitt in einem längeren wörtlichen Zitat wiedergegeben.²⁸²

Bei Kant sind Überzeugung und Überredung als „zwei Arten von Fürwahrhalten“ konzipiert, die auf „dem Gegensatzpaar subjektiv-objektiv“ basieren.²⁸³

„Das Fürwahrhalten ist eine Begebenheit in unserem Verstande, die auf objektiven Gründen beruhen mag, aber auch subjektive Ursachen im Gemüte dessen, der da urteilt, erfordert. Wenn es für jedermann gültig ist, sofern er nur Vernunft hat, so ist der Grund desselben objektiv hinreichend, und das Fürwahrhalten heißt als denn Überzeugung. Hat es nur in der besonderen Beschaffenheit des Subjekts seinen Grund, so wird es Überredung genannt. Überredung ist ein bloßer Schein, weil der Grund des Urteils, welcher lediglich

278 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 38.

279 Kopperschmidt 2006: 251, Kant 1974: 609 und 687.

280 Kant 1974a: 609.

281 Kopperschmidt 2006: 251.

282 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 38.

283 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 38. Fürwahrhalten definiert Kant als die „in Beziehung auf die Überzeugung“ objektiv geltende „subjektive Gültigkeit des Urteils“ (Kant 1974a: 689).

im Subjekte liegt, für objektiv gehalten wird. Daher hat ein solches Urteil auch nur Privatgültigkeit, und das Fürwahrhalten lässt sich nicht mitteilen.“²⁸⁴

In dieser Gegenüberstellung von subjektiv und objektiv als „Unterscheidungskriterium zwischen Überredung und [...] Überzeugung“ zeigen sich die prinzipiellen Unterschiede zwischen Kant und Perelman. Für Kant gründet „Überzeugung in der Wahrheit ihres Objekts“ und erlangt damit für „vernünftige Wesen“ allgemeine Geltung. Überredung hingegen hat aufgrund ihres subjektiven Charakters nur „individuelle Geltung.“²⁸⁵ Es erscheint konsequent, dass sich Perelman von dieser Definition distanziert, da Kant „nur den strikt logischen Beweis zulässt, während er eine Argumentation ohne zwingende Schlüsse für das Philosophieren ausschließt.“²⁸⁶ Mit Kant sind auf Überredung gründende Urteile auch nicht „kommunizierbar“, da sie nicht wie bei der Überzeugung auf schlüssigen Beweisen beruhen. Perelman sieht darin den Ausschluss „jegliche[r] Argumentation im Blick auf partikuläre Hörerschaften“.²⁸⁷ Diese partikulären Publika werden aber bei Perelman nicht ausgeschlossen, da an sie „der Bereich der Rhetorik“ anschließt, und seine Argumentationstheorie eine Methodisierung gerade des praktischen Bereichs anstrebt, in dem es auch andere als nur „zwingend schlüssige Beweise gibt“.²⁸⁸

In Perelmans Geltungskonzept ist die Überzeugung zentrale Voraussetzung für die tatsächliche Zustimmung einer Zuhörerschaft. Um aber einem Geltungsanspruch zu genügen, muss die Zustimmung vernünftiger Wesen erzielt werden. Dies bedeutet für den Redner, „*das Einverständnis einer universellen Hörerschaft*“ zu erhalten. Dabei handelt es sich nicht um eine „empirisch belegbare Tatsache, sondern um eine Allgemeingültigkeit und Einmütigkeit, die in der Vorstellung des Redners als Einverständnis jener Hörerschaft existiert“. „*Das Einverständnis einer universellen Hörerschaft ist also keine Tatsachenfrage, sondern eine Geltungsfrage.*“²⁸⁹ So ist im

284 Kant 1974a: 687f.

285 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 38. Vgl. dazu auch Kant (1974a: 688): „Überredung kann ich für mich behalten, wenn ich mich dabei wohl befinde, kann sie aber und soll sie außer mir nicht geltend machen wollen.“

286 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 38.

287 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 39.

288 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 39.

289 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 42. Im Folgenden wird auf eine Differenzierung der Synonyme „Einverständnis“ und „Zustimmung“ verzichtet, da hier der Schwerpunkt auf dem performativ-kommunikativen Akt des Publikums der Zustimmung liegt, der sich auf die argumentative Performanz des Redners rückbezieht. „Zustimmung“ enthält

Weiteren die Frage nach dem Verfahren zu klären, wie in dem zustimmungstheoretischen Paradigma Geltung konstituiert werden kann, um dadurch die „Privatgültigkeit“²⁹⁰ von Argumentationen zu überschreiten und die das Recht legitimierende Geltung erreichen zu können. Es muss ein Verfahren sein, das den „Kontingenzverdacht“ auszuräumen vermag, und dadurch „argumentativ erzielte und konsensuell ratifizierte Einverständnisse als vernünftige Einverständnisse [...] gelten“ können.²⁹¹ Vernünftig sind Einverständnisse dann, wenn sie bei allen erreicht werden,²⁹² also die „ganze vernünftige Menschheit“ mit der Zustimmung zu den ihr vorgelegten Argumenten ihr Einverständnis erklärt.²⁹³

5.3.4 Geltung durch Zustimmung: transzendente und metaphysische Grundlagen

In Perelmans zustimmungsabhängigem Geltungskonzept entsteht vernünftige Geltung durch das Einverständnis bzw. die Zustimmung eines universalen Auditoriums. Um die Zustimmung aller vernünftigen Menschen zu erzielen, gilt es das konkrete Publikum einer Redesituation zu transzendieren. Für seine „Methodisierung“ einer derartigen Überschreitung des partikulären Publikums bezieht sich Perelman auf Kants „Universalisierungstest“, einem „Grundprinzip“ sowohl der theoretischen Vernunft als auch der praktischen Vernunft.²⁹⁴

Perelman „bevorzug[t]“ in seiner Argumentationstheorie seine von ihm entwickelte publikumsabhängige Unterscheidung von „überreden“ und

kommunikatives Handeln, wohingegen „Einverständnis“ dieses Aktivwerden des Zuhörers nicht umfasst. Denn ein Einverständnis verlangt noch den Akt des Erklärens, um kommunikativ wirksam zu werden. Es wird allerdings insofern ein Unterschied gemacht, als dass Zustimmung hier als die Folgehandlung aufgefasst wird, der das Einverständnisein vorausgeht.

290 Kant 1974a: 688f. Vgl. Kopperschmidt 2006: 251.

291 Kopperschmidt 2005: 344.

292 Kopperschmidt 2005: 344.

293 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 154. Perelman definiert die Argumentation, die sich an das universale Auditorium richtet, als Argumentation ad humanitatem, womit die ad rem-Argumentation neurhetorisch reformuliert wird. Denn in einem zustimmungsabhängigen Geltungsparadigma kann es eine sich „auf die Wahrheit oder Sache selbst“ beziehende ad rem-Argumentation nicht geben, da „die beanspruchte Wahrheit gerade der Zustimmung bedarf.“ (ebd.).

294 Kopperschmidt 2006: 250ff. Vgl. Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 38 und Perelman 1967: 154f.

„überzeugen“.²⁹⁵ Dadurch distanziert er sich zwar einerseits von Kants „strukturell vergleichbare[r] Unterscheidung“ von Überzeugung und Überredung, der zufolge die „theoretische[n] (also wahrheitsfähigen) Urteile nach dem Grad ihrer subjektiven Erkenntnissicherheit“ unterschieden werden.²⁹⁶ Für Kant zeichnen sich wahrheitsfähige Urteile dadurch aus, dass sie nicht auf subjektive Gültigkeit beschränkt sind, sondern alle Vernunftwesen sie für gültig „befinden“.²⁹⁷ Dennoch nimmt Perelman mit seinem auf den praktischen Bereich bezogenen zustimmungsabhängigen Geltungskonzept explizit Bezug auf das Universalisierungsprinzip der theoretischen Vernunft:

„Überredung demnach kann von der Überzeugung subjektiv zwar nicht unterschieden werden, wenn das Subjekt das Fürwahrhalten, bloß als Erscheinung seines eigenen Gemüts, vor Augen hat, der Versuch aber, den man mit den Gründen desselben, die für uns gültig sind, an anderer Vernunft macht, ob sie auf fremde Vernunft eben dieselbe Wirkung tun, als auf unsrige, ist doch ein, obzwar nur subjektives Mittel, zwar nicht Überzeugung zu bewirken, aber doch die bloße Privatgültigkeit des Urteils, d.i. etwas in ihm, was bloße Überredung ist, zu entdecken.“²⁹⁸

Hier wird eine Methode formuliert, wie sich die „Wahrheit des Urteils“ überprüfen lässt, indem nämlich „Überredungsqualität in Überzeugungsqualität überführt“ wird. Unterscheidungskriterium ist dabei, ob subjektive Urteile des Einzelnen die Zustimmung aller erhalten können. Der Testcharakter, den diese Unterscheidungsmethode hat, wird in einer anderen Textstelle noch deutlicher, die Perelman in dem entsprechenden Zitat in seiner Abhandlung jedoch ausgelassen hat.²⁹⁹

„Wahrheit aber beruht auf der Übereinstimmung mit dem Objekte, in Ansehung dessen folglich die Urteile eines jeden Verstandes einstimmig sein müssen (...). Der Proberstein des Fürwahrhaltens, ob es Überzeugung oder bloße Überredung sei, ist also, äußerlich, die Möglichkeit, dasselbe mitzuteilen und das Fürwahrhalten für jedes Menschen Vernunft gültig zu befinden“³⁰⁰.

295 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 38.

296 Kopperschmidt 2006: 251.

297 Kant 1974a: 688.

298 Kant 1974a: 688.

299 Kopperschmidt 2006: 251. Kopperschmidt weist auf diese von Perelman ausgelassene Textstelle hin und bezeichnet sie als „befremdlich“.

300 Kant 1974a: 688.

Aus diesen Zeilen scheint hervorzugehen, warum Perelman auf diesen Universalisierungstest verweist: Wird ein Urteil einstimmig von allen vernunftbegabten Menschen für gültig erachtet, handelt es sich um Wahrheit oder Geltung. Ausgehend von einem subjektiven Urteil, das „für uns [...] gültig ist“, wird in dem Universalisierungsprozess das subjektive Urteil anderen vernünftigen Menschen zur Zustimmung vorgelegt, um dadurch Geltung zu erreichen.³⁰¹ Damit handelt es sich bei Kant um ein „Modell eines Universalisierungstests in Gestalt eines Zustimmungstests“.³⁰² Eine Argumentation ist dann als vernünftig zu bezeichnen, wenn sie die Zustimmung des Publikums – also derer – erreicht, „die der *sensus communis* die vernünftigen und informierten Menschen nennen würde“.³⁰³

Perelman knüpft mit seinem universalen Auditorium insofern an diesen bei Kant im Kontext der theoretischen Vernunft³⁰⁴ formulierten Prozess der Universalisierung an, als nur das universale Publikum vernünftigen Geltungsansprüchen gerecht werden kann. Zu fragen bleibt jedoch bei dieser Bezugnahme auf den Universalisierungstest zur Überprüfung von Überredung und Überzeugung bzw. der „Wahrheit des Urteils“³⁰⁵ die Übertragbarkeit dieses in der kritischen Vernunft kontextualisierten Prüfverfahrens auf praktische Bereiche wie z.B. dem des Rechts,³⁰⁶ in dem über konkrete Lebenswirklichkeiten gerechte Urteile zu fällen sind.

In seiner fünften Vorlesung über die Gerechtigkeit setzt er sich unter der Überschrift „Gerechtigkeit und Vernunft“ mit der Universalisierung nach dem Prinzip des kategorischen Imperativs der praktischen Vernunft auseinander. Will der Philosoph „von jedem einzelnen seiner Zuhörer“ die Zustimmung,

„muss der Philosoph sich einer rationalen Argumentation bedienen in Übereinstimmung mit dem kategorischen Imperativ Kants: seine Thesen und

301 Kopperschmidt 2006: 251.

302 Kopperschmidt 2006: 252.

303 Perelman 1967: 159.

304 Kopperschmidt 2006: 252.

305 Kant 1974a: 688. Vgl. Kopperschmidt 2006: 251.

306 Kopperschmidt 2006: 252.

seine Gedankenführungen [...] müssen gleichzeitig für die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft gültig sein.“³⁰⁷

Bei Kant heißt es:

„Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: handle nur nach der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“³⁰⁸

Auch hier spiegelt sich wie in der kantischen Definition von Überzeugung und Überredung eine „Dichotomie“ von subjektiv – objektiv wider: Maxime versus allgemeines Gesetz,³⁰⁹ die subjektiven bzw. objektiven moralischen Grundsätze unseres Verhaltens. Mit Kant „[sind] [p]raktische Grundsätze Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat.“³¹⁰ Solche Verhaltensregeln werden als „Maximen“ bezeichnet, wenn „das Subjekt die Bedingung, die seinen Willen bestimmt, als allein nur für seinen eigenen Willen gültig [betrachtet]“. ³¹¹ „Handlungsprinzipien“³¹² sind „objektiv aber, oder praktische Gesetze, wenn sie (scil. die Bedingung) als objektiv, d.i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird.“³¹³

Perelman sieht allerdings diese Unterscheidung „zwischen dem Individualen und dem Universalen“ im Widerspruch zu Lebenswirklichkeiten, da weder insbesondere in Gemeinschaften allgemein vereinbarte „Handlungsprinzipien“ einen subjektiven Charakter mehr aufweisen noch ein Individuum „a priori gemäß seiner eigenen Überzeugung“ über die Objektivität von Handlungsgrundsätzen richten kann.³¹⁴ Es gibt kaum „eine rein subjektive Regel“, noch die „Gewissheit [...], auf eine objektive und universal gültige Regel zu stoßen“. Mit dieser Begründung

307 Perelman 1967: 159f. Zum kategorischen Imperativ siehe auch Perelman (1979b:13f): „To reconcile philosophic claims to rationality with the plurality of philosophic systems, we must recognize that the appeal to reason must be identified not as an appeal to a single truth but instead as an appeal for the adherence of an audience, which can be thought of, after the manner of Kant's categorical imperative, as encompassing all reasonable and competent men.“

308 Kant 1974b: 51.

309 Perelman 1967: 154.

310 Kant 1974b: 125.

311 Perelman 1967: 154.

312 Perelman 1967: 155.

313 Kant 1974b: 125.

314 Perelman 1967: 155

lehnt Perelman die Gegenüberstellung von der subjektiv-objektiv-Dichotomie für sein Konzept des universalen Auditoriums ab.³¹⁵

Der kategorische Imperativ enthält als rationales und prozessuales Korrektiv für rationale Argumentation das Universalisierungsprinzip, an dem sich jeder Einzelne zu orientieren hat. Performativ im konkreten Redekontext betrachtet handelt es sich bei diesem Verfahren um eine einseitige Performanz, die nicht an ein universales Publikum gerichtet ist, sondern in einer „monologische[n] Prüfung“ des subjektiven bzw. objektiven Charakters von Verhaltensweisen besteht.³¹⁶ Denn der kategorische Imperativ als „oberstes praktisches Prinzip“ verpflichtet den Redner, sich in seinem Handeln an „die Menschheit“ zu wenden.³¹⁷ Dies hieße aber, dass sich der Redner zum alleinigen Beurteiler der Vernünftigkeit der Argumente ernenne, und somit die Universalisierung im Subjekt zusammenfiele. Dadurch fehlt der dialogisch konzipierte, publikumsabhängige Zustimmungsakt als philosophische Grundlage einer vernünftigen Argumentation. Perelman distanziert sich zwar einerseits von Kants Dichotomie, übernimmt aber andererseits den Universalisierungsgedanken der praktischen Vernunft:

„Was wir tatsächlich vorfinden, ist eine fortschreitende Universalisierung der moralischen Prinzipien, die uns erlaubt, fortschreitend für die ganze Menschheit Prinzipien vernünftigen Verhaltens auszuarbeiten. Dies ist vielleicht die wesentliche Aufgabe der Philosophen, solche praktischen Prinzipien zu formulieren; die Gelehrten erfüllen dieselbe Aufgabe im Bereich der Erkenntnis, der theoretischen Vernunft. Die spezifische Rolle der Philosophie liegt eben darin, der Menschheit objektive, d.h. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültige Handlungsprinzipien vorzuschlagen. Diese Objektivität ist in diesem Fall weder bloße Entsprechung mit einem äußeren Objekt, noch Unterwerfung unter die Befehle einer beliebigen Autorität: sie zielt auf ein Ideal der Universalität und begründet einen Versuch, Normen und Werte zu formulieren, die man der Zustimmung eines jeden vernünftigen Wesens vorlegen könnte. Aber *vorlegen* (*proposer*) ist nicht *auferlegen* (*imposer*)“.³¹⁸

Eine Argumentation muss demnach „gleichzeitig für die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft gültig sein.“ Das setzt voraus, dass der

315 Perelman 1967: 155

316 Kopperschmidt 2006: 252.

317 Kant 1974b: 60f.

318 Perelman 1967: 155.

Philosoph „eine Idee von diesem Auditorium hat, das er überzeugen will“,³¹⁹ Da aber die Idee, die sich der Redner vom Publikum macht, Gefahr läuft, nicht mit der Wirklichkeit übereinzustimmen, „[müssen] die „Thesen des Philosophen der tatsächlichen Approbation der Mitglieder dieses Auditoriums ausgesetzt werden“, die Argumentation also „auf die Probe gestellt [...] werden“.³²⁰ Mit diesem Anknüpfen an Kant erhält das neurhetorische Konzept eine philosophische Grundlage, da Universalisierung, als „Rationalität von (theoretischen und praktischen) Argumentationen“ aufgefasst, grundsätzlich ein Verfahren darstellt, in dem „die bloße Subjektivität der Interessen“ überwunden wird.³²¹

Perelman führt demnach das Universalisierungsprinzip der praktischen Vernunft an das der theoretischen Vernunft heran und operationalisiert somit diese beiden Prinzipien für sein Paradigma der Zustimmungsgeltung. Damit kann angenommen werden, dass Perelman den kategorischen Imperativ als einen *„praktischen Universalisierungstest nur als Test der universalen Zustimmungsfähigkeit normativer Geltungsansprüche“* interpretiert.³²² Perelmans Konzept des universalen Auditoriums wird theoretisch folgendermaßen beschrieben:

„Er bringt die praktische Vernunft zum Reden, indem er ihren im ‚Kategorischen Imperativ‘ vorgeschlagenen privaten Universalisierungstest als öffentlichen Zustimmungstest operationalisiert, wodurch aus der monologischen Testfrage, ob man wollen kann, dass die eigene Handlungsmaxime ein allgemeines Gesetz werden könne, eine strikt kommunikative Testfrage wird, nämlich ob man die eigene normative Handlungsorientierung so überzeugend vertreten könne, dass sie allgemeine Zustimmung zu finden vermöchte.“³²³

Perelmans Konzept des universalen Auditoriums ist als *„Geltungsprinzip“* – und nicht als *„Geltungsindiz“*³²⁴ – für den praktischen Bereich konzeptionalisiert, in dem z.B. im Recht Urteile aufgrund plausibler Argumente und nicht aufgrund einer strikt logischen Beweisführung im Sinne letzter Wahrheiten getroffen werden müssen. Somit muss sich die

319 Perelman 1967: 160.

320 Perelman 1967: 160.

321 Wimmer 2001: 201.

322 Kopperschmidt 2006: 252.

323 Kopperschmidt 2006: 252.

324 Kopperschmidt 2006: 259.

„Vernünftigkeit eines Geltungsanspruchs an dessen universaler Zustimmungsfähigkeit bewähren“.³²⁵ Jedoch bleibt das Problem der Durchführbarkeit dieses Universalisierungstestes bestehen, da das „‘universale Publikum’ als normatives Geltungsprinzip kein empirischer Begriff“ ist, und folglich der „Anspruch auf universale Zustimmungsfähigkeit empirisch nie endgültig einzulösen“ ist.³²⁶ Daraus ergibt sich trotz des Widerspruchs zwischen Zustimmung als Geltungsvoraussetzung und ihrer gleichzeitigen Unerreichbarkeit die Frage nach der Möglichkeit Geltungsansprüche in Universalisierungsprozessen einzulösen.³²⁷

5.3.5 Entgrenzung des Publikums: Das universale Auditorium

Das universale Publikum ist die zeiträumlich und damit auch kulturell geprägte subjektive Vorstellung, die sich der Philosoph bzw. Redner von seinen Zuhörern macht, die er durch seine Argumentation zu überzeugen versucht.³²⁸ Diese Vorstellung wird von jedem Redner „danach konstruiert, was er über Mitmenschen weiß, die ihm ähnlich sind“³²⁹ und ist von ihm „immer wieder neu [zu erbringen]“.³³⁰ An diesem Gedankenkonstrukt eines idealen Auditoriums ist die Argumentation derart auszurichten, dass sie bei den Zuhörern das Einverständnis bzw. die Zustimmung erzielt.³³¹ Bei diesem gedanklich vorgestellten *„Einverständnis einer universellen Hörschaft [...] handelt es sich offensichtlich nicht um eine empirisch belegbare Tatsache, sondern um eine Allgemeingültigkeit und Einmütigkeit“*³³² einer aus „vernünftigen und kompetenten Menschen“³³³ bestehenden „universale[n] Öffentlichkeit“³³⁴.

Allerdings ist jede Argumentation in einer konkreten Redesituation situiert, in der der Redner zunächst seiner „mutmaßlichen Hörschaft“

³²⁵ Kopperschmidt 2006: 255.

³²⁶ Kopperschmidt 2006: 262.

³²⁷ Perelman 1980a: 26.

³²⁸ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 44.

³²⁹ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 44.

³³⁰ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 39.

³³¹ Perelman / Olbrechts-Tyteca 1951: 252.

³³² Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 42.

³³³ Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 35.

³³⁴ Perelman 1980a: 23.

gegenübersteht, die er möglichst realistisch einschätzen sollte.³³⁵ Die Argumentation findet in einer rhetorischen Situation statt, die einerseits in faktischen Lebenswirklichkeiten von sowohl Redner als auch Publikum ihren Ausgang nimmt und andererseits durch die geltungstheoretische Operationalisierung des Publikums entsteht. Es geht in der Argumentation um die Transzendierung konkreter Zuhörerschaften, die aber wiederum eine ständige Bezugnahme auf die Adressaten erfordert. Denn dieses Entgrenzen wird dadurch möglich, dass die Argumente an alle Menschen gerichtet sind, womit alle Vernünftigen gemeint sind, von denen man sich vorstellt Zustimmung zu erhalten.³³⁶ Damit wendet sich der Redner mit seiner Argumentation nicht entweder an ein partikulares oder ein universales Publikum, sondern passt sich zunächst an die Besonderheiten einer Zuhörerschaft an, um sie dann in universale Dimensionen zu transformieren.³³⁷

Die Überprüfung, ob die am Ideal der Vernunft entwickelten Argumente auch vom konkreten Publikum verstanden werden bzw. das Publikum überzeugen können, kann immer nur in einer tatsächlichen Redesituation erfolgen. Geltungstheoretisch setzt dies aber voraus, dass zuhörende Individuen als Verkörperung der universalen Vernunft verstanden werden. Damit werden konkrete Zuhörer eines partikularen Publikums und das ideale oder universale Publikum als Vernunftkonstruktion zueinander in ein geltungstheoretisches Verhältnis gesetzt, in dem das partikulare Publikum als Verkörperung des universalen Auditoriums – selbst „Verkörperung des Vernünftigen“³³⁸ – aufgefasst wird. Das universale Publikum ist folglich weniger als quantitative als vielmehr qualitative Kategorie zu verstehen.³³⁹

Für Perelman können auch die philosophisch relevanten Gesprächsformen des Zwiegesprächs sowie der „Beratung mit sich selbst“³⁴⁰ die „normative

335 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 26.

336 Ein derartiges Entgrenzen ist nach Perelman auch in der „Beratung mit sich selbst“ (Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 55) dadurch möglich, dass sich „das Subjekt der argumentativen Selbstdeliberation als Teil des ‚idealen‘, weil *universalen Publikums* definiert und entsprechend die Grenzen der Partikularität in sich dadurch sprengt“ (Kopperschmidt 2005: 349).

337 Scott et al. 1971: 235.

338 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 37.

339 Vgl. zum qualitativen Verständnis des universalen Publikums Kopperschmidt 2005: 349.

340 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 55.

Rolle“³⁴¹ des universalen Publikums übernehmen und ihre Zustimmung zu einer Argumentation erteilen. Dies ist möglich, indem das Gespräch mit einem Partner und die „argumentative Selbstdeliberation“ [...] als [...] *incarnation des universalen Publikums*“ aufgefasst werden.³⁴² Auch wenn zunächst ein vom Redner konstruiertes universelles Publikum aus der Außenperspektive als partikular erscheinen mag, „gilt nichtsdestoweniger, dass in jedem einzelnen Fall und für jedermann eine alle anderen transzendierende Hörerschaft mit hineinspielt“ und es deshalb nicht als partikulares Publikum angesehen werden kann.³⁴³ In der argumentativen Selbstdeliberation gelingt die Entgrenzung der „Partikularität“, indem das Subjekt als Teil der universalen Hörerschaft sich „allen möglichen Argumenten und Gegenargumenten öffnet“, um in einer vorgestellten Öffentlichkeit überzeugende Argumente vorzutragen bzw. zu einer vernünftigen Selbstüberzeugung zu gelangen.³⁴⁴

Hierin verdeutlicht sich „die grundlegende Bedeutung der universalen Hörerschaft als Maßstab“ für vernünftige Argumentationen – jedoch mit der Einschränkung, dass sowohl das Zwiegespräch als auch die Selbstdeliberation nicht eindeutig fassbare Inkarnationen sind.³⁴⁵ Bei diesem von Perelman weit gefassten Verständnis von Universalisierung³⁴⁶ kann der Verdacht der Kontingenz nicht ganz ausgeräumt werden, solange Vernünftigkeit an Vorstellungen von Ver-körperungen redender und hörender Individuen geknüpft ist. Dieser in kritischen Reaktionen auf Perelman explizierte Verdacht kann im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit vernachlässigt werden, da hier nicht die Zuhörerschaften als solche im Zentrum des Interesses stehen, sondern das Verfahren der Universalisierung, das durch das universale Auditorium initiiert wird.³⁴⁷

341 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 40.

342 Kopperschmidt 2005: 349.

343 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 41.

344 Kopperschmidt 2005: 349.

345 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 41.

346 Kopperschmidt 2005: 349. Kopperschmidt bezeichnet Perelmans Universalisierungsbegriff als eine „extreme interpretative Ausweitung“.

347 Zur Kritik am universalen Publikum vgl. z.B. Ray 1978 oder Ede 1981. Ede vertritt die Position, dass Perelman gescheitert ist, eine kohärente Grundlage für seine Argumentationstheorie zu entwickeln (Ede 1981: 122). Die Ursache läge vor allem in der Inkonsistenz des Konzepts des universalen Auditoriums (ebd.: 119, 120), das nur Verwirrung stifte (ebd.: 124). Rays Kritik kritisiert ebenfalls die Theorieferne (Ray 1978:

Als problematisch zeigt sich bei diesem Inkarnationskonzept des Weiteren, dass ein partikulares Publikum den Geltungsanspruch der Universalisierung nicht einzulösen vermag, da der Universalisierungstest eben nicht bei allen Vernunftwesen durchführbar ist, sondern nur bei der jeweiligen Zuhörerschaft, an die sich der Redner wenden kann. Um dem Geltungsanspruch zu genügen, müsste der bestimmten, partikularen Zuhörerschaft die universale Vernunftautorität übertragen werden, da „[sich] Universalität in ‚partikularen Publika‘ nicht inkarnieren [lässt]“. Dies implizierte jedoch einen quasi ontologischen Begriff des universalen Publikums, aufgrund dessen von einer dazu autorisierten Instanz die Vernunft des universalen Auditoriums an partikulare Publika abgegeben werden könnte. Eine derartige Stellvertreterkonstruktion ist aber nur im politischen Kontext einer repräsentativen Demokratie „mit einer „verfahrensmäßig geregelten Repräsentationslegitimation“ denkbar.³⁴⁸

Deshalb erscheint es legitimiert sowie notwendig, im vorliegenden Kontext das universale Auditorium nicht im Paradigma „inkarnierter Universalität“ zu betrachten, sondern im Zusammenhang der Prozesse, in denen es aufgrund performativ-interaktiver Redner-Publikum-Relationen geltungstheoretisch wirksam werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass seine Bedeutung als theoretisches Konstrukt weniger in seinen verkörperlichten Erscheinungen als im universalisierenden Verfahren liegt, in dem das konkrete bzw. partikulare Publikum entgrenzt wird. Denn in einer auf Überzeugung und Argumentation basierenden Verständigungsarbeit bzw. einem geltungstheoretischen Konzept kann ein universales Auditorium nicht einem „göttlichen Geist“ gleichgesetzt werden, in dessen alleiniger Macht es stehe, „»evidente Wahrheiten«“ zu bestätigen.³⁴⁹ In einem solchen Paradigma „vernünftige[r] Evidenz“ würden nämlich „Argumentationsprozesse keinerlei Rolle mehr spielen“, da es nur um eine „geschickte Handhabung von logischen Beweisen“ ginge.³⁵⁰ Statt einer Bestätigung „absoluter Wahrheit“ ist es hingegen für die Argumentation charakteristisch, „mögliche Wahlentscheidungen zu rechtfertigen“, ohne dass für eine Zustimmung „zwingend schlüssige

364) und Inkonsistenz (ebd.: 373) des universalen Publikums, das in seinen Augen noch weiter unter Einbeziehung der philosophischen Vorgänger auszuarbeiten sei (ebd.: 370).

348 Kopperschmidt 2006: 262.

349 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 44.

350 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 43f.

Beweise“ vorausgesetzt sind.³⁵¹ Vielmehr ist der Philosoph gefordert, „mit Hilfe seiner persönlichen und geschichtlich verorteten schöpferischen Anstrengungen [zu bemühen], dem universalen Auditorium, so wie er es versteht, annehmbare Thesen anzubieten“,³⁵² um dem „Mangel an Evidenz“³⁵³ diskursiv erzielte Zustimmungsgeltung entgegensetzen zu können.

Anstelle einer Zustimmung kann die Argumentation ebenso auf Ablehnung stoßen, weshalb der Redner über keine Gewissheit verfügt, ob er das Einverständnis des universalen Auditoriums erhält. Eine Zustimmungsverweigerung würde weitere Argumentationen auslösen,³⁵⁴ sodass sich der Redner wiederum um überzeugendere Argumente bemühen müsste. Diese Interaktion ließe sich unbegrenzt weiterführen, zumindest solange, bis an irgendeinem Zeitpunkt idealer Weise die universale Zustimmung erfolgt. Die Zustimmungsgewinnung kann auch erst mit großer zeitlicher Verzögerung eintreten, wenn z.B. aufgrund sozialer und kultureller Veränderungen eine zuvor erteilte Zustimmungsverweigerung aufgehoben wird.³⁵⁵ Aber selbst eine erzielte Zustimmung hat keinen Ewigkeitscharakter, wie sich beispielsweise an der durch den gerichtlichen Instanzenzug bedingten Dynamik in der Rechtsprechung verdeutlichen lässt.

Dieses prozessuale Moment des unbegrenzten Fortsetzens des Universalisierungstestes drückt sich bei Perelman in dem „Streben nach Universalität, dessen endgültige Verwirklichung niemals gesichert ist“ aus.³⁵⁶ Geltung entsteht also durch „universalistische Entgrenzung [...] des rhetorischen Zustimmungsprinzips“.³⁵⁷ Darin sieht Perelman eine „immer offene Möglichkeit des Dialogs“, also eine „Bereitschaft die Kritiker zu verstehen“, die die notwendige Voraussetzung dafür ist, das Auditorium transzendieren zu können.³⁵⁸ Der offen gehaltene Dialog ermöglicht es den

351 Perelman / Olbrechts-Tyteca 2004: 86.

352 Perelman 1967: 162.

353 Blumenberg 1981: 112.

354 Perelman 1951: 251, 1967: 160.

355 Zur Temporalstruktur von Handlungen siehe grundsätzlich Blumenberg 1981: 121f. Rhetorik stellt zeitlich gesehen den „Inbegriff von Verzögerung“ dar, da eine in Argumentationen diskursiv erzielte Zustimmung ihre Zeit braucht.

356 Perelman 1967: 160, 162.

357 Kopperschmidt 2006: 43.

358 Perelman 1967: 160.

Publikumsmitgliedern, sich an der Argumentation zu beteiligen, um durch diesen die Grenzen des konkreten Auditoriums überschreitenden interaktiv-kommunikativen Prozess rationale, d.h. vernünftige Argumentationen zu konstituieren. Die Universalisierung der praktischen Vernunft nimmt somit ihren Ausgang in realen Redesituationen, die in Raum und Zeit lokalisiert sind und als Bühne stattfindender Performanzen zur Verfügung stehen.³⁵⁹ Die Regie übernimmt bei dieser Performanz das theoretische Konstrukt des universalen Auditoriums in der Rolle eines „Perelmanschen Imperativs“.

Perelman konzeptionalisiert die Vernünftigkeit eines Geltungsanspruchs – und damit ein „leicht operationalisierbares Kriterium“ zu seiner Überprüfbarkeit – in der Art, dass er von der „Vorläufigkeit jeder faktisch erzielten Zustimmung“ ausgeht und daraus „einen prinzipiellen Geltungsvorbehalt ableitet“. Dieser Geltungsvorbehalt wird dann in einem infiniten Universalisierungstest der Zustimmungsfähigkeit eingelöst.³⁶⁰ Die Rationalität der Argumentation ergibt sich demnach aus dem infiniten Verallgemeinerungsprozess.³⁶¹ In diesem nicht-objektivistischen Geltungsparadigma geht es nicht um formal-logisch erwiesene Wahrheiten, vielmehr sind „die ewigen Wahrheiten auf das Maß der nächsten Verlässlichkeiten herabgestimmt“.³⁶² Argumentationen können nur kontextgebundene Zustimmungen erhalten, die sich immer wieder neu dem diskursiven Verallgemeinerungsverfahren der Zustimmungsfähigkeit bzw. Vernunfttauglichkeit aussetzen müssen. Die Rhetorik schreibt „in Gestalt von Vernünftigkeit“ das Regiebuch für „das vernünftige Arrangement mit der Vorläufigkeit der Vernunft“.³⁶³

Aus diesem „Infinitheitstheorem“ folgt, dass „sich im Rahmen einer zustimmungsabhängigen Geltungstheorie jedes Einverständnis offen halten müsse für seine permanente Korrigierbarkeit“.³⁶⁴ Dieser Entgrenzung des Publikumsbezugs liegt hier nicht mehr ein materialer Vernunftbegriff zugrunde, sondern es handelt sich um einen „prozeduralen“, der im infiniten Verfahren der diskursiv zu erreichenden

359 Vgl. dazu Kopperschmidt 2006: 252. Vgl. Fußnote 336.

360 Kopperschmidt: 262f.

361 Perelman 1967: 160.

362 Blumenberg 1981: 109.

363 Blumenberg 1981: 130.

364 Kopperschmidt: 263.

Zustimmung wirksam wird.³⁶⁵ Dieser moderne Vernunftbegriff geht von einer Vernünftigkeit aus, die sich in einem diskursiven Verfahren „prozedural bewährt hat“. Damit handelt es sich um ein mittelbares Verfahren der Geltungssicherung, bei der „Geltungsansprüche durch Bezugnahme auf andere Geltungsansprüche [gestützt]“ werden. Um Geltung aber nicht ins Unendliche „zu verschieben“, ist es notwendig, dass bei dem „Prinzip mittelbarer Geltungssicherung“ auf „unstrittige Geltungsansprüche“ Bezug genommen wird, d.h. „Gewissheiten (vorausgesetzt werden)“.³⁶⁶ In den Worten des rhetorischen Klassikers Müller liest sich diese Voraussetzung des argumentativen Geltungsprinzips in seiner zweiten Rede über die Beredsamkeit folgendermaßen: „Wer nicht über gewisse Dinge mit mir einig ist, mit dem kann ich über die anderen nicht streiten.“³⁶⁷ Argumentationen beginnen nicht am Anfang, sondern gehören also immer schon in ein „Geltungssystem“.³⁶⁸

6 Schlussbemerkungen

Aus dem Beitrag geht hervor, dass Universalisierung als Prinzip vernünftiger Argumentation kein Alleinstellungsmerkmal der Neuen Rhetorik darstellt, da Perelman durch den expliziten Bezug auf Kant eine philosophische Dimension mit hineinbringt. Allgemein wird Universalisierung seit Kant als ein Weg verstanden, auf dem „moralische und rechtliche Normen erzeugbar und begründbar sein sollen“³⁶⁹ und sie wurde auch in den kommunikationstheoretischen Ansätzen von Apel (1973/I) und Habermas (1981/I) als konstitutives Prinzip³⁷⁰ aufgegriffen.³⁷¹ In ihren Theorien wird „unsere Sprachlichkeit als Konstitutionsakte von Vernunft“ mit der „Idealisierung“ begründet: „[B]ei Habermas in Gestalt der idealen Sprechsituation, [...], bei Apel im Vorgriff auf die ideale

365 Kopperschmidt. 2005: 345.

366 Kopperschmidt 2000: 80.

367 Müller 1983: 22.

368 Kopperschmidt 2006: 236f.

369 Wimmer 2001: 202. Vgl. auch Kopperschmidt 2005: 344.

370 Krämer 2001: 89.

371 Wimmers Behauptung „Der Terminus ‚Universalisierung‘ wurde zur Kennzeichnung der Rationalität von (theoretischen und praktischen) Argumentationen oder Diskursen zuerst von Habermas verwandt“ ist m.E. zu relativieren. Denn das Prinzip der Universalisierung ist bei Perelman schon in seiner Argumentationstheorie von 1958 angelegt – allerdings nicht in der terminologischen Deutlichkeit späterer Philosophen wie vor allem Habermas.

Kommunikationsgemeinschaft“ [...].³⁷² Trotz einer erkennbaren konzeptionellen Nähe zur Neuen Rhetorik beschränkt sich dieser Beitrag für die erkenntnistheoretische Legitimation des Kulturansatzes auf Perelman.³⁷³ Diese Begrenzung wird nicht nur mit dem gemeinsamen Publikumsbegriff gerechtfertigt, sondern vor allem mit Perelmans Interesse, eine Argumentationstheorie auszuarbeiten. Denn der Ausgangspunkt seiner Argumentationstheorie ist mit seiner Gerechtigkeitsstudie³⁷⁴ genuin rechtsphilosophisch begründet und bildet somit den adäquaten theoretischen Rahmen für diesen Beitrag.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Geltungsprinzip der Neuen Rhetorik also um „eine Operationalisierung von Universalität [...], die sich nicht an der strukturellen Idealität bzw. Qualität eines Publikums festmachen lässt, sondern nur an der strukturellen Idealität bzw. Qualität eines Verfahrens, das kommunikative Teilnahmekancen prozessual wie strukturell zu universalisieren vermag.“³⁷⁵ Somit legt Perelman eine „strukturelle Universalisierung kommunikativer Teilnahmekancen vor, die sich „terminologisch unter dem Begriff ‚prozedurale[r] Universalisierung‘ zusammenfassen“ lässt.³⁷⁶ Er zeigt eine Möglichkeit auf, zum einen durch „die universale Extensionalisierung des rhetorischen Publikumsbezugs“ die argumentativ erzielte Zustimmung eines universalen Publikums „als modernitätstypische Reformulierung des universalistischen Vernunft- und Geltungskriteriums zu lesen“³⁷⁷ und zum anderen den Prozess der Zustimmungsgewinnung aufgrund der Zustimmungsfähigkeit der Argumente zu methodisieren. Wesentlich ist dabei, dass die durch Zustimmung gewonnene Geltung als vorläufig betrachtet wird, da sie sich infiniten Argumentationsprozessen mit universalen Zuhörerschaften aussetzen muss.

372 Krämer 2001: 88.

373 Apel zitiert explizit Perelmans Argumentationstheorie im Zusammenhang mit der von Unterscheidung zwischen einer Überzeugungs- und Überredungsrhetorik (Apel 1973/1: 64 FN 101a) Bei Habermas besteht die konzeptionelle Nähe der idealen Sprechsituation zu Perelmans universalem Auditorium, die Habermas aber verkannt hat (Kopperschmidt 2006: 228).

374 Perelman 1967, 1979b.

375 Kopperschmidt 2006: 264.

376 Kopperschmidt 2006: 264.

377 Kopperschmidt 2005: 348.

In der Vorläufigkeit rationaler Zustimmungsgewinnung spiegeln sich sowohl der dynamische Charakter des Rechts als auch rechtsstaatliche Prinzipien wider. Auf das anfangs erwähnte Kopftuchbeispiel zurückkommend kann davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang mit der Gewährung oder dem Verbot religiöser Symbole im öffentlichen Raum noch nicht das letzte Urteil gesprochen ist. Urteile ergehen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, müssen aber dennoch für mögliche Revidierungen offen bleiben, ohne dabei Rationalität und Vernunft aufzugeben. Dieses Offenhalten rechtlicher Diskurse könnte im Sinne einer Universalisierung auch bedeuten, interdisziplinäre Sichtweisen mit aufzunehmen. Die Gefahr einer „Zer-Rechtlichung“ besteht nicht, da nicht-rechtliche Methoden universalistischen Geltungskriterien genügen müssen.

Ausblickend ist festzuhalten, dass mit dieser Darstellung des neurhetorischen Konzepts des universalen Auditoriums eine rechtstheoretische Grundlage gelegt ist, den kulturwissenschaftlichen Ansatz zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung bestünde in einem nächsten Schritt darin, die Anschließbarkeit des interdisziplinären Ansatzes an das dargestellte Universalisierungsverfahren aufzuzeigen. Diese abschließende Zusammenführung der beiden Disziplinen leistete dann die erkenntnistheoretische Rechtfertigung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes als rationale und vernünftige Methode im Recht.

Bibliografie

Literatur

- Alexy, Robert 1983. *Theorie der juristischen Argumentation*. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Apel, Karl-Otto 1973. *Transformationen der Philosophie*. Bd. 1. Sprachanalytik, Semiotik, Hermeneutik. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Bachmann-Medick, Doris 2004. Kultur als Text. Literatur- und Kulturwissenschaften jenseits des Textmodells. In: Nünning, Ansgar / Sommer, Roy (Hg.): *Kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft. Disziplinäre Ansätze – Theoretische Perspektiven*. Tübingen: Narr. S. 145-159.
- Bachmann-Medick, Doris 2008. Kulturanthropologie. In: Nünning, Ansgar / Nünning, Vera (Hg.): *Einführung in die Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*. Stuttgart: Metzler. S. 86-107.
- Blumenberg, Hans 1981. *Wirklichkeiten in denen wir leben*. Stuttgart: Reclam.
- Bornscheuer, Lothar 2000. Anthropologisches Argumentieren. Kritische Überlegungen zu Hans Blumenbergs ‚Anthropologische Annäherung an die Aktualität der Rhetorik‘. In: Kopperschmidt, Josef (Hg.): *Rhetorische Anthropologie. Studien zum Homo rhetoricus*. München: Fink. S. 99-112.
- Damiani, Alberto M. 2006. Transzendentalphilosophie nach der Neuen Rhetorik. In: Kopperschmidt, Josef (Hg.): *Die neue Rhetorik. Studien zu Chaim Perelman*. München: Fink. S. 333-344.
- Ede, Lisa S. 1981. Rhetoric Versus Philosophy: The Role of the Universal Audience in Chaim Perelman's The New Rhetoric. *Central States Speech Journal*. 32, 118-125.
- Eemeren, Frans H. van 2006. Argumentationstheorie nach der Neuen Rhetorik. In: Kopperschmidt, Josef (Hg.): *Die neue Rhetorik. Studien zu Chaim Perelman*. München: Fink. S. 345-382.
- Eemeren, Frans H. van 2014. The New Rhetoric. In: Eemeren, Frans H. van / Garssen, Bart / Krabbe, Erik C. W. / Snoeck Henkemans, Francisca A. / Verheij, Bart / Wagemans, Jean H. M. (Hg.): *Handbook of Argumentation Theory*. Dordrecht: Springer Reference. S. 257-299.
- Ehlich, Konrad 1993. Perlokution, perlokutionärer Akt, perlokutiver Akt. In: Glück, Helmut (Hg.): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart: Metzler. S. 458-459, 569.
- Gadamer, Hans-Georg 2010. *Hermeneutik I. Wahrheit und Methode*. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Gesammelte Werke, Bd. 1. 7. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Gross, Alan G. / Dearin, Ray D. 2003. *Chaïm Perelman*. Albany: State University of New York Press.

- Habermas, Jürgen 1981. *Theorie des kommunikativen Handelns*. Bd. 1. Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1984. *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1997. *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. 5. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Kant, Immanuel 1974a. *Kritik der reinen Vernunft*. 2. Teil. Werkausgabe Band IV. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Kant, Immanuel 1974b. *Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Kant, Immanuel 2008. *Zum ewigen Frieden*. Bibliografisch aktual. Ausgabe. Stuttgart: Reclam.
- Kaufmann, Arthur 1994. *Grundprobleme der Rechtsphilosophie*. Eine Einführung in das rechtsphilosophische Denken. München: Beck.
- Knape, Joachim 2000: Persuasion und Kommunikation. In: Kopperschmidt, Josef. (Hg.): *Rhetorische Anthropologie. Studien zum Homo rhetoricus*. München: Fink. S. 171-181.
- Kopperschmidt, Josef 2000a. Zur Anthropologie des forensischen Menschen. Oder: Wo der "homo rhetoricus" entdeckt wurde. In: Kopperschmidt, Josef. (Hg.): *Rhetorische Anthropologie. Studien zum Homo rhetoricus*. München: Fink. S. 205-243.
- Kopperschmidt, Josef 2000b. *Argumentationstheorie zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Kopperschmidt, Josef 2005. Aristoteles' „Neue Rhetorik“? Oder: Perelman und die Idee des universalen Publikums. In: Knape, Joachim / Schirren, Thomas (Hg.): *Aristotelische Rhetoriktradition*. Akten der 5. Tagung der Karl und Gertrud Abel-Stiftung vom 5. – 6. Oktober 2001. Stuttgart: F. Steiner Verlag. S. 328-362.
- Kopperschmidt, Josef 2006. Was ist neu an der Neuen Rhetorik? Versuch einer thematischen Grundlegung. In: Kopperschmidt, Josef (Hg.): *Die neue Rhetorik. Studien zu Chaim Perelman*. München: Fink. S. 9-72.
- Krämer, Sybille 2001. *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.
- Laughlin, Stanley K. / Hughes, Daniel T. 1986: The Rational and the Reasonable: Dialectic or Parallel Systems? In: Golden, James L. / Pilotta, Joseph J. (Hg.): *Practical Reasoning in Human Affairs. Studies in Honour of Chaim Perelman*. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company. S. 187-205.
- Maneli, Mieczyslaw 1994. *Perelman's New Rhetoric as Philosophy and Methodology for the Next Century*. Dordrecht: Kluwer.

- Marquard, Odo 2003. *Zukunft braucht Herkunft*. Philosophische Essays. Stuttgart: Reclam.
- Meyer, Almut 2012. Intercultural Competence in Legal German Teaching: A Didactical Implementation. *Journal of Language and Communication in Business. Hermes*. 48, 35-53.
<http://download2.hermes.asb.dk/archive/download/hermes-48-4-meyer.pdf>.
- Meyer, Almut 2013. Recht als Kultur. Theoretische Reflexionen zum Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch. *Informationen Deutsch als Fremdsprache*. 40 (5), 461-467.
- Meyer, Almut 2015. On the Integration of Culture into Comparative Law. In: Tessuto, Girolamo / Salvi, Rita (Hg.): *Language and Law in Social Practice Research*. Language and Law in Social Practice 3rd International Conference May 14-17. Mantova: Universitas Studiorum. S. 268-289.
- Müller, Adam 1983. *Zwölf Reden über die Beredsamkeit und deren Verfall in Deutschland (1812)*. Hrsg. mit einem Vor- und Nachwort von Jürgen Wilke. Stuttgart: Reclam.
- Nicolas, Loïc 2011. The Function of the "Universal Audience" in Perelman's Rhetoric: Looking Back on a Theoretical Issue. In: Gage, John T. (Hg.): *The Promise of Reason. Studies in the New Rhetoric*. Carbondale and Edwardsville: Southern Illinois University Press. S. 48-54.
- Perelman, Chaim 1963. *The Idea of Justice and the Problem of Argument*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Perelman, Chaim 1967. *Über die Gerechtigkeit*. München: Beck.
- Perelman, Chaim 1971. The New Rhetoric. In: Bitzer, Lloyd F. / Black, Edwin (Hg.): *The Prospect of Rhetoric*. Report of the National Development Project. Englewood Cliffs (N.J.): Prentice-Hall. S. 115-122.
- Perelman, Chaim 1979a. *Juristische Logik als Argumentationslehre*. Über., bearb. u. erg. von Jan Broekman. München: Alber.
- Perelman, Chaim 1979b. *The New Rhetoric and the Humanities. Essays on Rhetoric and its Application*. With an Introduction by Harold Zyskind. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company.
- Perelman, Chaim 1980a. *Das Reich der Rhetorik*. Rhetorik und Argumentation. München: Beck.
- Perelman, Chaim 1980b. *Justice, Law and Argument. Essays on Moral and Legal Reasoning*. Dordrecht: Reidel.
- Perelman, Chaim 1986. Introduction. In: Golden, James L. / Pilotta, Joseph J. (Hg.): *Practical Reasoning in Human Affairs. Studies in Honour of Chaim Perelman*. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company. S. 1-18.
- Perelman, Chaim / Olbrechts-Tyteca, Lucie 1951. Act and Person in Argument. *Ethics*. 61 (4), 251-269.

- Perelman, Chaim / Olbrechts-Tyteca, Lucie 2004. *Die neue Rhetorik. Eine Abhandlung über das Argumentieren*. Bd. 1. Kopperschmidt, Josef. (Hg.). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog.
- Pike, Kenneth L. 1954. *Language in Relation to a Unified Theory of the Structure of Human Behavior*. Bd. 1. Glendale (California): Summer Institute of Linguistics.
- Pike, Kenneth L. 1967. *Language in Relation to a Unified Theory of the Structure of Human Behavior*. 2. überarb. Auflage. The Hague: Mouton & Co.
- Ptassek, Peter 1993. *Rhetorische Rationalität. Stationen einer Verdrängungsgeschichte von der Antike bis zur Neuzeit*. München: Fink.
- Ray John W. 1978. Perelman's Universal Audience. *The Quarterly Journal of Speech*. 64 (4), 361-375.
- Rieke, Richard D. 1986. The Evolution of Judicial Justification: Perelman's Concept of the Rational and the Reasonable. In: Golden, James L. / Pilotta, Joseph J. (Hg.): *Practical Reasoning in Human Affairs. Studies in Honour of Chaim Perelman*. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company. S. 227-244.
- Rotenstreich, Nathan 1972. Argumentation and Philosophical Clarification. *Philosophy and Rhetoric*. 5 (1), 12-23. <http://www.jstor.org/stable/40237211>.
- Ruhloff, Jörg 1999. Rhetorik – Geltung – Zustimmung. In: Dörpinghaus, Andreas / Helmer, Karl (Hg.): *Zur Theorie der Argumentation in der Pädagogik*. Würzburg: Königshausen und Neumann. S. 23-35.
- Schroth, Jürgen 1997. Über formale Gerechtigkeit. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy*, 83 (4), 483-505. <http://www.jstor.org/stable/23680350>.
- Scott, Robert L. et al. 1971. Report of the Committee on the Nature of Rhetorical Invention. In: Bitzer, Lloyd F. / Black, Edwin (Hg.): *The Prospect of Rhetoric*. Report of the National Developmental Project. Englewood Cliffs (N.J.): Prentice-Hall. S. 228-236.
- Wimmer, Reiner 2001. Universalisierung. In: Ritter, Joachim et al. (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 11. Basel: Schwabe & Co. S. 199-204.

Internetseiten

Duden:

- <http://www.duden.de/rechtschreibung/ueberzeugen>.
<http://www.duden.de/rechtschreibung/ueberreden>.

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Quellenverzeichnis Leipzig 1971:
<http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GU02511#XGU02511>.

Matthias Lexer: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*. 3 Bde. Leipzig 1872-1878:

<http://woerterbuchnetz.de/Lexer/?sigle=Lexen&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#XLU00939>.

Online-Wörterbuch Philosophie, Eintrag Neupositivismus:
<http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch>).

Gesetze

Deutsches Strafgesetzbuch: <https://dejure.org/gesetze/StGB/242.html>.

Finnisches Strafgesetzbuch:
<http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1889/18890039001#L28>.

Verfassungsgerichtliche Entscheidungen

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Januar 2007,
<http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/11-VII-05-Presse-Entscheidung.htm>.

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015
- 1 BvR 471/10 - Rn. (1-31),
http://www.bverfg.de/e/rs20030924_2bvr143602.html.

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10 - Rn. (1-31), http://www.bverfg.de/e/rs20150127_1bvr047110.html.